

## Das Zehentwesen in Steiermark und Kärnten von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert.

Von Ferdinand Fremel.

### Einleitung.

Während Frankreich schon vor dem Weltkriege in den Arbeiten *Viarde's*<sup>1</sup> eine vortreffliche, erschöpfende Darstellung des Zehentwesens im Mittelalter erhalten hatte, blieb das Zehentwesen Deutschlands lange Zeit arg vernachlässigt. Erst nachdem *Stuh* durch seine Untersuchungen die Grundlagen gelegt hatte<sup>2</sup>, folgten mehrere Arbeiten, die sich jedoch nur auf Teilgebiete erstreckten; *Meurer*<sup>3</sup>, *Perels*<sup>4</sup>, *Philippi*<sup>5</sup> und *Hoffmann*<sup>6</sup> seien besonders genannt. Nach dem Kriege ließ *Pöschl* wichtige Studien erscheinen<sup>7</sup>, die einzelne Fragen erst klärten. Ihm schlossen sich *Widera*<sup>8</sup>, *Hölk*<sup>9</sup>, *Schmid*<sup>10</sup>, *Plöchl*<sup>11</sup> und *Klebel*<sup>12</sup> an. Klebels Verdienst ist es, das ganze Problem von einer neuen Seite beleuchtet zu haben. Eine Zusammenfassung der Geschichte des Zehentwesens in Deutschland fehlt jedoch noch immer, sie wird erst möglich sein, wenn eine größere Anzahl von Einzeluntersuchungen erschienen ist. Ein derartiger Beitrag will auch die vorliegende Arbeit sein. Sie schließt an das Buch *Plöchls* nicht nur räumlich an, unterscheidet sich aber von ihm vor allem in zwei Punkten:

<sup>1</sup> Histoire de la dime ecclésiastique principalement en France jusqu' au décret de Gratien, Dijon 1909 und Histoire de la dime ecclésiastique dans le royaume de France aux XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles, Paris 1912.

<sup>2</sup> Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895; Geschichte des kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexander III., Berlin 1895; Eigenkirche, Eigentloster in *Hauck's Realenzyklopädie*, 23. Bd.

<sup>3</sup> Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern, Stuttgart 1898.

<sup>4</sup> Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reich, Berlin 1904.

<sup>5</sup> Zehnten und Zehntsfreitigkeiten in Mitt. d. österr. Inst. f. Gesch.-Forschung, Bd. 33, Innsbruck 1912.

<sup>6</sup> Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchl. Zehntrecht im 12. Jh. in Studien u. Mitt. D.S.G. 33.

<sup>7</sup> Der Neubruchzehent in *M.K.N.*, 98. Bd., 1918; Das karolingische Zehentgebot in wirtschaftsgesch. Beleuchtung, Graz 1927; Die Regalien der mittelalterl. Kirchen, Graz 1928.

<sup>8</sup> Kirchenzehent in Deutschland zur Zeit der sächsischen Herrscher in *M.K.N.*, 110. Bd., 1930.

<sup>9</sup> Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld, Marburg 1933.

erstens vermag ich den rechtshistorischen Standpunkt nicht so sehr in den Vordergrund zu stellen, wie es Plöchl tat, und zweitens könnte und wollte ich mich nicht mit den gedruckten Quellen begnügen; meine Arbeit ist außer auf diesen<sup>10</sup> auf den reichen und wertvollen Beständen der Grazer Archive aufgebaut; die Benutzung der Klosterarchive, die ich beabsichtigte, war durch die Verhältnisse unmöglich.

Vom historischen u. zw. besonders vom wirtschaftshistorischen Standpunkte aus bin ich an das Problem herangetreten; die von Klebel aufgeworfenen Fragen auch nur teilweise beantwortet zu haben, bilde ich mir jedoch keineswegs ein. Ich wagte es doch nicht, aus den Verhältnissen des 16. bis 18. Jahrhunderts so weitgehende Rückschlüsse auf das Mittelalter zu ziehen, sondern wollte aus den zeitgenössischen Quellen den Zustand schildern. Ich glaube, daß sich auch so mancherlei Ausblicke siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Art ergeben.

Das behandelte Gebiet lag in zwei Kirchenprovinzen; der wesentlich größere Teil, das Land nördlich der Drau, im Erzbistum Salzburg, der kleinere südliche im Patriarchate Aquileja. Leider ist die Quellenlage nicht einheitlich; während für das Gebiet der Erzdiözese Salzburg die Quellen reichlich fließen, sind sie für das Patriarchat spärlicher vorhanden. Das erschwerte die Beantwortung der Frage nach Unterschieden zwischen den Verhältnissen in den beiden Provinzen sehr. Immerhin kann auf einige hingewiesen werden.

Deutsche und Slowenen lebten friedlich nebeneinander, beide Völker dienten der Kirche. Es wurde daher zur wichtigsten Frage, festzustellen, ob und wie weit sich nationale Verschiedenheiten auf das kirchliche Gebiet übertragen haben.

<sup>10</sup> Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jh. und die Anfänge der Decima Constituta in ihrer kolonisationsgeschichtl. Bedeutung in *ZStG.*, Germ. Abt., Bd. 43; Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Ma. in *ZStG.*, kan. Abt. Bde 15, 17, 18, 19; Die Entstehung des kirchl. Zehntrechts auf slawischem Boden in *Festschrift für Wl. Abraham, Lemberg 1930*.

<sup>11</sup> Das kirchliche Zehntwesen in Niederösterreich, Wien 1935.

<sup>12</sup> Zur Geschichte der Pfarren und Kirchen Kärntens in *Car.* 1925 ff.; Die Kirchenverfassung des Mittelalters in Kärnten und ihre Beziehungen zu Bayern und Slawen in *Car.* 1930; Zehente und Zehentprobleme im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet in *ZStG.*, kan. Abt. 27.

<sup>13</sup> *ZUB.*; *MC.*; Hauthaler-Martin, Salzburger Urkundenbuch, 2. u. 3. Bd., Salzburg 1916—18; Wichner; Dopich; Zahn, *Coder diplomaticus Austriaco-Frisingensis*, *RA.* II., 31, 35, 36; Roth, Das älteste Urbar des ehem. Augustinerhochherren- und Domstiftes Seckau (*SBSt.* 1) und Das Seckauer Bistumsurbar aus dem Jahre 1295 (*SBSt.* 6); Starzer, Die landesfürstl. Lehen in Steiermark von 1421—1546 (*Beitr.* 32); Lang, Die Lehen des Bistums Seckau (*Beitr.* XLII); Lang, Die Salzburger Lehen in Steiermark bis 1520, 1. Teil (*Beitr.* XLIII).

## Begriff des Zehents.

So zahlreich auch die Quellen über das Zehntwesen in Steiermark und Kärnten sind, findet sich in ihnen doch nirgends eine Erklärung des Begriffes „Zehent“; eine Beobachtung, die schon Plöchl für Niederösterreich machte<sup>1</sup>. Wir können aus diesem Schweigen der Quellen schließen, daß der Begriff in keiner Weise umstritten war und allgemein verstanden wurde.

Was „Zehent“ bedeutete, sagt der Name selbst: „decima“ (*pars omnium honorum iuste quesitorum*), der zehnte Teil aller rechtmäßig erworbenen Güter. Dieses Zehntel war man Gott schuldig; so lehrten es die Kanonisten, so wurde es im allgemeinen auch in Steiermark und Kärnten gehalten. Freilich gab es Ausnahmen von dieser Regel; die wichtigste, der „Slawenzehent“, wird in einem eigenen Abschnitt behandelt werden.

Dem Zehent war in der Theorie jeder Erwerb unterworfen, er war von allem zu zahlen, „was die Sonne bescheint, worauf der Tau fällt, worüber der Wind streicht“<sup>2</sup>. Wir werden noch hören, wie weit die Praxis Einschränkungen brachte, wie sich der Zehentbegriff wandelte und der Zehent „von einer persönlichen zur Grundlast“ wurde<sup>3</sup>. Immer aber blieb er eine Ertragsteuer.

Der Zehent war eine rein geistliche Abgabe, die allgemein zu den Spiritualien gerechnet wurde<sup>4</sup>. Weltliche Zehente wie Rott- und Mastzehente können nicht als Zehente im rechtlichen Sinne angesehen werden, sie bleiben daher hier außer Betracht.

Steiermark und Kärnten haben keinen Kanonisten aufzuweisen, der sich mit der Zehentfrage wissenschaftlich auseinandergesetzt hätte, doch die Urkunden betonen gelegentlich den göttlichen Ursprung der Zehentforderung<sup>5</sup> und das Fehlen eines jeden Streites erweist besser als langatmige Ausführungen, daß über Ursprung und Bestimmung des Zehents kein Zweifel herrschte.

Einen hübschen Ersatz für die gelehrten Abhandlungen bietet eine Legende, die in Millstatt in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstand<sup>6</sup>: Zum Bischof Ebert von Bamberg kam ein Bote aus Kärnten und berichtete, daß der Hagel die ganze Ernte vernichtet habe. Doch einer unter den Ministerialen, der dies hörte, meinte, auf seinen Gründen sei dies gewiß nicht der Fall. Überrascht über diesen Einwurf sandte der Bischof Boten nach Kärnten. Zurückgekehrt bestätigten sie, daß die Güter des Ministerialen tatsächlich vom Hagel verschont geblieben waren. Nun forderte der Bischof den Dienstmann auf zu erklären, wieso er das habe wissen können und erhielt folgende Antwort: „Herr, weil ich von allem Nötigen, das mir Gott auf dieser Welt hat zuteil werden lassen, in jeder Weise treu den Zehent zu entrichten pflege. Aus diesem

Grunde, ich versichere es, haben die Seuchen, die Unwetter, niemals meinen Früchten oder meinem Vieh geschadet“.

Aus der Einordnung des Zehents unter die Spiritualien ergibt sich, daß die Kirche zehentberechtigt war; sie war der Zehentherr; in welcher Form sie ihr Recht ausübte, wird noch zu zeigen sein. Die Pflicht zur Darbringung des Zehents lastete theoretisch auf der gesamten, praktisch mit ganz wenigen Ausnahmen auf der grundbesitzenden Bevölkerung; diese bilden die Zehentpflichtigen oder Zehentholden.

### Die Zehentherren.

Der unmittelbare Zehentherr war der Pfarrer. Er hatte jedoch nicht das volle Anrecht auf den Zehent, sondern er mußte ihn, wie wir noch hören werden, mit dem Bischof teilen.

Nicht immer besaß die Kirche diese beherrschende Stellung. Soweit die Quellen über das elfte Jahrhundert zurückreichen, finden wir in ansehnlicher Zahl weltliche Zehentherren vertreten. Die Ursache dafür, daß diese kirchliche Abgabe in weltliche Hände kam, ist uns seit den eingehenden Untersuchungen von Ulrich Stutz bekannt; sie liegen im Eigenkirchenwesen. Diese alte, germanische, volkrechtliche Auffassung gestand dem Stifter der Kirche über sie dieselben Rechte zu wie über seine anderen Güter. Er hatte die Kirche erbaut, erhielt sie weiterhin, er bestellte den Priester, sorgte für seinen Unterhalt und entließ ihn nach seinem Belieben. Da er die kirchlichen Lasten trug, war es eine Selbstverständlichkeit, daß er auch die Einkünfte der Kirche in Anspruch nahm.

Wir wissen, daß die Verhältnisse in Steiermark und Kärnten genau so lagen<sup>1</sup>. Eine Reihe von Kirchen waren solche Eigenkirchen und ihr Herr hob den Zehent ein. Der nachweislich erste und zugleich der höchststehende unter diesen weltlichen Zehentherren war König Arnulf<sup>2</sup>. Das Königsgut hatte wie anderswo auch hier keinen Bestand und an seine Stelle traten neben der Kirche Landesherr und Adel. Wir sind bei weitem nicht über alle Eigenkirchen unterrichtet, aber eine Reihe von erhaltenen Urkunden gestattet uns anzunehmen, daß ihre Zahl bis ins 11. Jahrhundert sehr groß war und wir wissen, daß ihre Zehente vom Kirchenherrn eingehoben wurden<sup>3</sup>.

Einen völligen Wandel brachte erst die große Kirchenreform des 11. Jahrhunderts. Sie begann in der Erzdiözese Salzburg unter Erzbischof Theodor II., Balduin arbeitete im gleichen Sinn, doch die volle Durchführung des kirchlichen Rechtsanspruches erreichte erst Gebhard (1060—1088). Dieser hochverdiente Vorkämpfer der Kirche in unseren Ländern, der mit so großer Annahmefähigkeit die Bezahlung des kanonischen Zehents oder seine Ablöse forderte,

machte mit gleichem Eifer die alten Rechtsansprüche der Kirche auf allen Zehent geltend. Sein Ziel war hierbei in erster Linie die Durchsetzung des kirchlichen Rechtes und nicht so sehr die Erlangung der Einkünfte. Daher begnügte er sich mit der grundsätzlichen Anerkennung des bischöflichen Rechtes auf den Zehent, des „ius percipiendi decimam“, und war bereit, die Einkünfte selbst, die „fructus decimae“, in irgend einer dem Grundsatz der Kirche Rechnung tragenden Form dem bisherigen Nutznießer zu belassen; diese Form fand er im Kirchenleben. Aber auch das Verhalten der Laien war, soviel wir sehen, entgegenkommend; wir können erkennen, wie tief die Reformgedanken in Laienkreisen Eingang gefunden hatten, wenn solche grundlegende Fragen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden konnten<sup>4</sup>.

Das bekannteste Beispiel ist der Vergleich zwischen Erzbischof Gebhard und Markwart, dem Sohne des Herzogs Adalbero von Kärnten; Markwart gab dem Erzbischofe alle Zehente von seinen Gütern in der Diözese Salzburg, ferner ein Gut und den Anteil der Eppensteiner an der Schlosskirche in St. Margarethen bei Lebring und an der von Tiffen in Kärnten. Dafür erhielt er den Pfarranteil an den Zehenten seiner Eigenkirchen außer denen im Aflenzertal, die er ganz erhielt, sowie andere Rechte zugestanden<sup>5</sup>.

Wenig später, um das Jahr 1075, trat Hartnit von Feistritz und Waldeck dem gleichen Erzbischof den Zehent von all seinen Gütern, die er im Erzbistum besaß, ab und tauschte dafür pfarrliche Rechte ein<sup>6</sup>. Beide Beispiele beweisen den klaren Sieg des kirchlichen Rechtsgedankens und zugleich die verständnisvolle Haltung beider Partner.

Doch nicht nur weltlichen Zehentherren gegenüber machte der Erzbischof sein Recht geltend, auch gegenüber Klöstern. Die Äbtissin Richardis von Göß trat im Jahre 1070 dem Erzbischofe alle Zehente des Klosters ab, überließ ihm mehrere Güter und erhielt dann die Zehente wieder zurück<sup>7</sup>. Zweifellos bedeutet dies, wie Bösch sagt, „eine Anerkennung des Prinzips, ein Zugeständnis des Klosters an die kanonische Zehentordnung“.

Wurde irgendwo doch Widerstand gegen die bischöfliche Zehentforderung geleistet, so wurde er mit Kirchenstrafen niedergedrungen. Das erfuhr der Eppensteiner Herzog Heinrich II. von Kärnten, als er dem Erzbischof Konrad I. die Zehente verweigerte; er wurde gebannt und mußte nachgeben<sup>8</sup>.

Ähnlich wie Gebhard in Salzburg sorgten die Patriarchen Rabenger, Sigehard und Pilgrim I. in Aquileja für eine Neuordnung in ihrem Amtsbereich<sup>9</sup>.

So sehen wir um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert einen vollen Sieg des bischöflichen Rechtes über die Zehentforderungen anderer Gewalten. Der Bischof ist nun oberster Ver-

walter aller Zehente, er führt die Aufsicht, schenkt und bestätigt Schenkungen, verleiht die Zehente der Neubrüche und entscheidet Streitigkeiten.

Wie hoch die Erzbischöfe den Zehentbesitz einschätzten, kann man am besten aus ihrem Verhalten ihren Suffraganen gegenüber erkennen. Als Gebhard das Bistum Gurk gründete, beabsichtigte er nichts anderes, als die alte Einrichtung der Chorbestände wieder aufleben zu lassen; daher wurde dieses Bistum zunächst gar nicht mit Zehenten ausgestattet. Doch das ließ sich nicht festhalten; Erzbischof Konrad I. mußte dem Bischof eine eigene Diözese zuweisen und schließlich im Jahre 1144 — 72 Jahre nach der Gründung! — auch die gebührenden Zehente<sup>10</sup>. Nach diesen Erfahrungen konnten dem im Jahre 1218 gegründeten Bistum Seckau zwar nicht alle Zehentrechte verweigert werden, doch erwies sich Eberhard II. nicht viel weniger sparsam als Gebhard gegenüber Gurk, denn er gab dem neuen Bischof nicht etwa die Zehente seiner Diözese, sondern nur die der vier „meist armen, weil gebirgigen“ Mensalpfarren und die von zwei Zehenthöfen<sup>11</sup>. Ähnlich mangelhaft wurde auch das Bistum Lavant dotiert<sup>12</sup>.

Das erzbischöfliche Zehentrecht war auch dadurch geschwächt, daß fremde Bischöfe in seinem Sprengel Besitzungen und daraus folgend Zehentrechte besaßen. So bezog Freising von einem Teil seiner Güter in Steiermark und Kärnten — nicht von allen — Zehente<sup>13</sup>. Ziemlich umfangreich waren ferner die Zehentrechte Bambergers auf seinen Gütern im oberen Lavanttal, bei Villach und im Kanaltal, während auf steirischem Boden Bamberger Zehente nur bei Liezen nachzuweisen sind<sup>14</sup>. Sehr mangelhaft unterrichtet sind wir über die Zehentrechte Brignens<sup>15</sup>.

Grundsätzlich war allerdings nicht das Besitzrecht, sondern das Diözesanrecht maßgebend; daher bekannten auch der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Gurk, daß ihre im Patriarchate liegenden Güter dem Patriarchen zehenten sollten<sup>16</sup>.

Ganz anders als die Suffragane des Erzbischofs waren die Klöster gestellt. Das älteste Kloster im Lande, Göß, eine Gründung der Arribonen (1020), war mit Zehenten wohl versehen<sup>17</sup>. Auch Admont erhielt schon anlässlich seiner Gründung im Jahre 1074 vom Erzbischof einen außerordentlich reichen Zehentbesitz sowohl im Ennstal wie im oberen Murtal und außerdem noch im Pongau, Lungau und in Kärnten und es verstand nicht nur, diesen wertvollen Besitz zu erhalten, sondern ihn planmäßig zu erweitern<sup>18</sup>. St. Lambrecht, die Gründung des Herzogs Heinrich III. von Kärnten (1096), war zwar nicht so reich mit Zehenten dotiert wie Admont, aber immer noch sehr beträchtlich<sup>19</sup>. Doch nicht nur die großen, auch die kleinen Klöster waren, wenn auch oft nur mit wenigen so doch immer mit einigen Zehentrechten ausgestattet<sup>20</sup>. Sie erhielten diese

durch Schenkungen von Bischöfen und weltlichen Großen und vermehrten sie teils auf dieselbe Weise, teils durch Kauf und Tausch, ganz besonders aber durch die Anlage von Neubrüchen.

Das 12. Jahrhundert war die Blütezeit des kirchlichen Zehentbesitzes; doch die Kirche war nicht imstande, die beherrschende Stellung, die sie damals errungen hatte, auf die Dauer zu behaupten, mit dem 13. Jahrhundert beginnt vielmehr eine neue Entwicklung, durch Verpachtung, Verpfändung und Belehnung gelangten die Zehente zum übergroßen Teil wieder in Laienhände zurück. Darüber wird später noch mehr zu sagen sein.

Wie schon erwähnt, flossen die Zehente in der Regel nicht einem einzigen Zehentherrn zu, sie wurden vielmehr geteilt u. zw. herrschte in unseren Ländern im allgemeinen eine Dreiteilung. Das entsprach auch den Verhältnissen in Niederösterreich<sup>21</sup>. Ein Drittel stand dem Pfarrer zu, die anderen zwei Drittel gehörten dem Bischof; der „*tertia pars, quae parochianis debetur*“, auch „*decima sacerdotalis*“, „*pars sacerdotis*“, oder „*portio plebani*“ genannt, stand die „*decima episcopi iuris*“, auch als „*pars*“ oder „*porcio episcopalis*“ bezeichnet, gegenüber.

Gelegentlich finden wir allerdings den Zehent ungeteilt in der Hand eines einzigen Herrn, des Bischofs oder Pfarrers. Diese „*decima integra*“ besaß z. B. das Bistum Freising auf drei Höfen am Wörthersee, auf einem bei Ratsch a. d. Mur und von seinen Gütern um St. Peter im Holz<sup>22</sup>. Das war jedoch das Ergebnis eines Vergleiches mit dem Erzbischof, durch den man künftige Reibereien vermeiden wollte. Pfarren erhielten bisweilen den Zehent ihrer „*dos*“, ihres Eigengutes, ganz geschenkt<sup>23</sup>. Die Klöster bemühten sich oft, den vollen Zehent von ihren Eigengütern zu erlangen, um Streitigkeiten zwischen ihren Brüdern und den Pfarrern — die nicht selten gewesen zu sein scheinen — zu vermeiden<sup>24</sup>. Aus diesem Grunde war z. B. schon in der Stiftungsurkunde für Admont verfügt worden, daß die Pfarrer von den Klostersgütern keinen Anteil nehmen sollten, sondern es wurden ihnen anderswo Zehente zugewiesen<sup>25</sup>.

Wenn auch die Dreiteilung die Regel blieb, so gab es doch vereinzelt andere Teilungsverhältnisse. In dem im Jahre 1200 von Bischof Ehard von Gurk dem Kapitel geschenkten Amte Metnitz besaß der Pfarrer nur ein Viertel der Zehente, ebenso von den Zehenten am Nordufer des Ossiacher Sees<sup>26</sup>.

In der Steiermark werden ebenfalls gelegentlich Viertelzehente erwähnt; in den Dörfern Flatschach, Mahweg, Webern und auf drei Hufen in Pausendorf (alles bei Knittelfeld) besaß nach dem Urbar vom Jahre 1295 der Bischof von Seckau nur die vierte Garbe, in Stadelhof, Sacher, Moosheim und Spielberg sogar nur ein Sechstel<sup>27</sup>. Letzteres läßt sich als halbes Drittel deuten, aber

das erstere? In späterer Zeit werden die „Virtail“ häufiger, besonders beim Hirsezehent finden wir sie oft. Diese Quoten scheinen jedoch nichts Ursprüngliches zu sein, sondern auf Erbteilungen in der Familie des Besitzers, welche den bischöflichen Zehent als Lehen innehatte, zurückzugehen, denn derselbe Zehent wird etwas früher als „czwaitail“, d. h. zwei Drittel, bezeichnet<sup>28</sup>. Auch anderwärts gaben Teilungszahlen aus späteren Jahrhunderten nicht mehr den Anteil am ganzen Zehent, sondern an der bischöflichen Quote an.

Nichts Ursprüngliches waren weiters die Fünstel, die Klebel für Möllbrücken und Zandlach — allerdings erst aus dem 16. Jahrhundert — nachgewiesen hat<sup>29</sup>. Sie stellten vielmehr, wie Klebel richtig vermutete, einen Ausgleich der „Ungleichheit des Zehentrechtes innerhalb der als Einheit abliefernden Ortschaft“ dar. Das beweisen die Siebentel, die in der Pfarre St. Lambert am Radsberg in Kärnten bestanden. Zwischen dieser Pfarre und dem Kloster Viktring war ein Streit um die Zehente in der genannten Pfarre ausgebrochen, der im Jahre 1277 durch folgenden Vergleich geschlichtet wurde: der Pfarrer sollte vom Pfarrgute (de dote) und außerdem von 1½ Huben den Zehent zur Gänze (integraliter) einheben; vom übrigen Zehent in seiner Pfarre sollte das Stift Viktring drei, der Pfarrer aber vier Garben nehmen<sup>30</sup>. Auf dieselbe Weise mag es in späteren Jahrhunderten auch an anderen Orten zu schwer verständlichen Teilungszahlen gekommen sein.

### Die Zehentholden.

Dem Wesen des Zehents als einer hauptsächlich landwirtschaftlichen Abgabe entsprechend, finden wir unter den Zehentholden in erster Linie die Bauern. Aber auch die anderen Grundbesitzer: der Adel, die Klöster, Pfarrer usw. zahlten den Zehent, gehörten daher zu den Zehentholden, jedoch nur, soweit sie ihren Grund selbst bewirtschafteten und nicht — was bei einigen Orden der Fall war — von der Zehentzahlung befreit waren.

Wie stellten sich die Zehentholden nun zu ihrer Pflicht? Gab es Widerstände, Zehentverweigerungen? Diese Fragen sollen an einigen Beispielen gestreift werden.

Die Widerstände, die sich gegen die Einhebung des kanonischen statt des Slawenzehents richteten, werden wir noch kennen lernen; Wortführer des Widerstandes war damals der Adel, da dieser sich durch die neue erhöhte Zehentforderung am meisten geschädigt fühlte; denn je größer die Zehentlast für die Bauern war, desto schwieriger wurde es ihnen, ihre Zahlungspflicht gegenüber dem Herrn zu erfüllen.

Begreiflicherweise versuchten auch die Bauern, sich der Zehentleistung zu entziehen. Um 1190 mußte der Erzbischof einschreiten,

um dem Stifte Admont zu seinem Rechte zu verhelfen<sup>1</sup>. Im Jahre 1265 wandte sich in einem ähnlichen Falle das Stift Seckau sogar an den Papst<sup>2</sup>; doch die Ankündigung der Exkommunikation genügte jedesmal, die Zehentholden zum Gehorsam zu bringen. Dem Stifte Admont verweigerten die Holden den Heuzehent, so daß sie zweimal, 1396 und 1411, ernstlich ermahnt werden mußten<sup>3</sup>.

Im Allgemeinen waren jedoch solche Weigerungen selten und durch besondere Umstände verursacht, z. B. war der Heuzehent eine sonst ganz unbekannte Abgabe, die offenbar neu gefordert worden war und daher begreiflicherweise bekämpft wurde. Sonst hatte sich das Volk an den Zehent gewöhnt und zahlte ihn — gewiß nicht gern, aber als etwas seit je Ables und Notwendiges. Gegen Ende des Mittelalters wurden die Zehentverweigerungen etwas häufiger, eine Erscheinung, die sich aus der Zunahme der Not der Bauern zur Genüge erklärt<sup>4</sup>.

Auffallenderweise kam ein Widerstand von einer Seite, von der man ihn nicht ohne weiteres erwarten sollte, nämlich von Pfarrern, die sich durch die Zehentzahlung an Klöster geschädigt fühlten; das bekam wieder besonders Admont zu spüren<sup>5</sup>. Doch selbst Bischöfe hatten mit ihren Pfarrern um den Zehent zu kämpfen; Bischof Roman II. von Gurk bat im Jahre 1177 den Papst um Hilfe gegen seine den Zehent verweigernden Pfarrer<sup>6</sup>.

### Die Höhe des Zehents.

Die Höhe des Zehents ergibt sich grundsätzlich schon aus seinem Namen: ein Zehntel des Ertrages. In unseren Ländern fehlen — soweit es sich nicht um den sogenannten Slawenzehent handelt — Hinweise, daß irgendwo ein geringerer oder höherer Satz gezinst worden wäre. Freilich bezieht sich das nur auf den Getreidezehent; der Weinezehent erfuhr bisweilen eine Festlegung und beim Vieh und bei den sogenannten Kleinzehenten lagen die Verhältnisse von Anfang an anders, denn da war eine genaue Fixierung des Ertrages kaum möglich, weshalb diese Leistungen frühzeitig auf ein bestimmtes Maß festgelegt wurden<sup>7</sup>.

Allerdings finden sich in den Urkunden und Urbaren bisweilen Angaben einer Zehentleistung von bestimmter Höhe, doch ist damit meist nur der durchschnittliche Jahresertrag gemeint<sup>8</sup>.

Ein Bestreben der Zehentholden, die Leistung zu fixieren — und damit auch zu vermindern — ist besonders beim Wein unverkennbar. Schon im Jahre 1050 gelang es einem Volkfreien namens Walfried durch ein Abereinkommen mit dem Erzbischof, den Weinezehent vom Hengsberg bei Wildon auf ein offensichtlich niederes Ausmaß (drei Seidel) zu beschränken<sup>9</sup>. Der Slawenzehent hat da weitgehend mitgespielt. Im späteren Mittelalter hören wir bisweilen, aber auch nur sehr selten, von festen Zehenten<sup>10</sup>.

Daß der Zehent so selten fixiert wurde, mag im Vergleich zu anderen Abgaben verwunderlich erscheinen, doch liegt die Erklärung nahe: der Zehentherr gewann die feste Leistung — wenn er sie wünschte — durch die Verpachtung oder Verlehnung, das Risiko blieb dann beim Pächter bzw. beim Lehenehmer und dieser wollte es ja, denn in der Ausnützung der Spanne zwischen der zu zahlenden Menge und dem tatsächlichen Ernteertrag lag sein Gewinn.

Fast unmöglich ist es, den Wert der Zehentleistung in Geld auszudrücken; doch sei versucht, auf Grund der Kaufbriefe den Wert des landesfürstlichen Zehents im Mürtale — eines sogenannten Wonzehents — für die Jahre 1355 und 1412 zu berechnen<sup>2</sup>. Dieser Zehent lag auf 49 Huben und dazu noch auf einem Felde, das doppelt soviel als eine Hube zehntete, er entsprach also der Leistung von 51 Huben. Dieser Zehent wurde im Jahre 1355 um 40 Pfund guter Wiener Pfennige verkauft, im Jahre 1412 dagegen um 100 Pfund Wiener Pfennige; der durchschnittliche Kaufwert des Zehents einer Hube betrug daher im Jahre 1355 rund 6 Schillinge und 9 Pfennige und stieg in der Folgezeit auf fast zwei Pfund im Jahre 1412. Auf eine Garbe umgerechnet — jede Hube zehntete 50 Garben — betrug der Wert des Zehentrechtes je Garbe im Jahre 1355 rund 3¼ Pfennige, im Jahre 1412 fast 9½ Pfennige. Der Zehent hatte also im Geldwerte in der kurzen Zeit von wenig mehr als einem halben Jahrhundert eine Steigerung auf das Zweieinhalbfache erfahren.

#### Der Slawenzehent.

Wiederholt — besonders bei den Sachsen — hatte sich gezeigt, daß die Zehentforderung ein schwerer Hemmschuh für das Christianisierungswerk war. Als nun seit 750 die Bekehrung der Slawen in den Ostalpenländern begonnen wurde, verzichtete die Kirche von vornherein auf den vollen Zehent und begnügte sich mit einer geringeren aber festen, nicht nach dem Ernteertrag wechselnden Abgabe. Arnö, seit 785 Bischof, 798—821 Erzbischof von Salzburg, soll — angeregt durch einen Brief Alkuins — diesen neuen Zehent eingeführt haben. Da er hauptsächlich von den eben erst bekehrten Slawen entrichtet wurde, bekam er die Bezeichnung Slawenzehent.

Als dann das Christianisierungswerk vollendet war und infolge der ständig zunehmenden Machtstellung Salzburgs die Auslagen der Erzbischöfe und ihre Geldnöte stiegen, versuchte zunächst Erzbischof Balduin (1041—1060), an Stelle des niederen Slawenzehents den richtigen kanonischen Zehent einzuführen, doch erst Erzbischof Gebhard (1060—1088) gelang es, diesen Plan durchzuführen und die kanonische Zehentforderung zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Dieses bedeutungsvolle und tief in die wirtschaftliche und soziale Struktur der Zeit einschneidende Werk ordnet sich durch-

aus in die gesamte Reformpolitik des großen Kirchenfürsten ein, von der auch an anderer Stelle schon die Rede war. Der neue Zehent wurde ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel für diese Bestrebungen und spielte so eine beträchtliche „machtpolitische Rolle“ (Klebel).

Begreiflicherweise wurde diese Neuerung von den Betroffenen sehr unangenehm empfunden. Die einzelnen Grundherren suchten sich ihr dadurch zu entziehen, daß sie mit dem Erzbischof Verträge abschlossen, die ihnen die alte Zehentleistung bestehen ließen; dieses Recht konnten sie sich gegen Hingabe von Gütern erkaufen. So wurde der Slawenzehent in einzelnen Gegenden oder Huben zur gewohnheitsmäßigen Leistung, daher sein Name Gewohnheitszehent. In der Sprache der Urkunden heißt er Wonzehent oder Wanzehent, lateinisch *decima consuetudinaria* oder *consuetata*; ihm steht der rechte Zehent, die *decima recta*, auch *decima iusta*, *acquisitoria*, *canonica* oder *catholica* gegenüber<sup>1</sup>.

Aber den Vorgang bei der Ablösung des Gewohnheitszehents gibt uns eine Urkunde aus der Zeit um 1050 Aufschluß. Der Volfreie Walfried übergab dem Erzbischof Balduin ein Gut, worauf dieser Walfried und seine Nachkommen mit dem rechten Zehent, „den er nach kanonischem Rechte schuldete“, von seinen Gütern in Kraubath und Reun und seinen Weingärten am Hengsberg mit der Bestimmung belehnte, daß er jährlich von den Weingärten 3 *situlae* (= Seitel) Wein und von den Gütern den Zehent, „den er nach der Gewohnheit der Slawen gegeben hatte“, zinsen sollte. Auf die gleiche Weise kaufte ein anderer Volfreier, Eppo, vom selben Bischof den rechten und katholischen Zehent seiner Güter um Friefach (Algeristeten und Peckau), wofür er ein Gut hingab und den Zehent zu zahlen versprach, den er früher geleistet hatte — also den Slawenzehent<sup>2</sup>.

Durch solche Verträge erhielt sich der Slawenzehent in großen Teilen unseres Landes durch das ganze Mittelalter hindurch, welchem Umstand wir es verdanken, daß wir über die Ausbreitung des Slawenzehents im großen und ganzen hinreichend unterrichtet sind.

Das nördlichste Vorkommen des Slawenzehents läßt sich in Liezen feststellen, auf einem Meierhofe im unteren Dorfe, der Bamberger Lehen war<sup>3</sup>. Sehr zahlreich waren sodann Gewohnheitszehente im Paltens- und Liesingtal; sie begannen in Lassing (auf dem Treschwishof), weitere lagen auf zwei Gütern auf dem Sonnberg bei Rotenmann, hernach bei Gaishorn gegen die Wasserscheide zu (im sogenannten Gaisferwalde), dann auf dem Hof bei der Kirche in Mautern, auf dem Wurm- und dem Mesnerhof bei Traboch und auf dem Zechnerhof bei St. Michael<sup>4</sup>.

Ein zweites Gebiet, in dem sich Gewohnheitszehente häuften, ist das obere Mürtal. Der westlichste lag auf dem Salzburgischen

Hof in Innsbrunn bei Murau, dann folgten zwei admontische Höfe in Teufenbach, Salzburg besaß Gewohnheitszehente in Scheifling, Admont auf seinem Hof in Hinterbühel bei Frauenberg, in Buch und Krottendorf bei Judenburg — diese hatte der Seckauer Bischof im Jahre 1294 dem Kirchlein St. Walburg geschenkt — auf seinem Hof „am Moos“ in Prank und in der Einöde bei Großlobming; in Prank bei St. Marein hatte auch der Erzbischof Gewohnheitszehente und auf seinem Hof in Seckau der Bischof. Die Stubenberger hatten welche am Reiting, bei St. Benedikten und in St. Lorenzen bei Knittelfeld<sup>5</sup>.

Ein drittes größeres Verbreitungsgebiet bildet die Umgebung von Leoben. Da lagen Gewohnheitszehente auf dem Hof „unter dem Rain“ in Waasen, in Obermochel westlich von Trofaiach und auf vier Höfen, einer Hube und fünf Aekern im Utschgraben zwischen Leoben und Bruck<sup>6</sup>. Zehentherren in diesem Gebiet waren die Klöster Admont und Göß.

Wohl am zahlreichsten waren die Gewohnheitszehente im Mürztal. Solche besaß das Stift Göß auf 12 Huben und einer Peunt im Töllergraben, daran schließt der ausgedehnte landesfürstliche Besitz; dieser lag in Parschlug, Gorizen und Einöd im Thörlgraben, weiter folgen neun nicht näher genannte Huben, ferner fünf Huben in Hadersdorf bei Rindberg, vier Huben bei Schloß Spiegelfeld, sechs Huben zu Selsnitz, ein Feld in Rindberg jenseits der Mürz, 10 Huben in Mürzhofen, neun in Wartberg, ebenso viele in Mitterdorf, vier Huben in Rittis bei Krieglach, vier in Fresnitz und schließlich 13 Huben in Krieglach; sie alle leisteten einen genau bestimmten „Wonzehent“<sup>7</sup>.

In der Mittelsteiermark lagen Gewohnheitszehente in Gösting, Alla bei Wildon, um Peggau und Neun<sup>8</sup>, in der Oststeiermark in den Pfarren Hartberg, Grafendorf und Raindorf, in Kriechenlehen bei Passail, zu Miesenbach bei Birkfeld und zu Neudorf und Arndorf bei St. Ruprecht a. d. Raab<sup>9</sup>.

Selbstverständlich war der Slawenzehent auch in Kärnten keine unbekanntere Einrichtung; er ist nachzuweisen im Netznitzal, bei Friesach, in Tigring und Glantschach sowie wahrscheinlich auch auf den Klostergütern von Ossiach<sup>10</sup>.

Überblicken wir die angegebene Verbreitung des Gewohnheitszehents nochmals, so fällt uns manches auf. Vor allem ist bemerkenswert, daß diese „Slawenzehente“ in dem am meisten und am dichtesten von Slawen bewohnten Teil unseres Gebietes, nämlich in der Diözese Aquileja, gar nicht vorkommen. Für Kärnten hat dies schon Klebel festgestellt<sup>11</sup>, es läßt sich auch für den steirischen Teil des Patriarchates mit Sicherheit — sofern aus dem völligen und im Vergleich mit der übrigen Steiermark doch gewiß sehr auffallenden Fehlen jeder Nachricht mit Sicherheit geschlossen wer-

den darf — behaupten. Den auch meines Erachtens einzig richtigen Schluß aus dieser Tatsache hat schon Klebel gezogen, wenn er sagte, daß diese Gewohnheitszehente „eine zuerst von Salzburg bei der Missionierung Kärntens und Pannoniens gebrauchte Maßregel“ und nicht unbedingt eine „Auswirkung slawischer Wirtschaftsverhältnisse“ sind. Er hat auch den Zusammenhang dieser Einrichtung mit dem berühmten Brief Alkuins an Arno „sehr wahrscheinlich“ gemacht; ich möchte diesen Zusammenhang noch besonders unterstreichen, denn es kann wohl kein Zweifel mehr sein, daß es sich bei den Slawenzehnten um eine Missionierungsmaßnahme handelte.

Innerhalb der Salzburger Diözese war die Verteilung der Slawenzehente nicht gleichmäßig, in Kärnten und Mittelsteiermark waren sie viel seltener als in der Obersteiermark. Was Kärnten betrifft, ließe sich einwenden, daß mir nur die Quellen vor 1269 zugänglich waren, vielfach aber erst jüngere Quellen über die Zehentrechte unterrichten. In der Oststeiermark erklärt sich das verhältnismäßig seltene Vorkommen natürlich aus deren späteren Besiedlung, für die südsteirischen Gebiete ist in Betracht zu ziehen, daß es vom Wein keinen Gewohnheitszehent gab. Schließlich sind wir über die Ausbreitung des Gallandes, das im allgemeinen zehentfrei war, nur mangelhaft unterrichtet und außerdem darf nicht vergessen werden, daß uns keineswegs alle Slawenzehente überliefert sind, sondern nur jene, die bei der Einführung des kanonischen Zehents abgelöst wurden und sich dadurch in spätere Zeiten hinüberretteten — und das war doch wohl nur ein kleiner Teil von allen.

Abschließend sei hervorgehoben, daß — wenigstens soweit mir das Quellenmaterial zur Verfügung stand — keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von Slawenzehenten in der Mark Pitten zu finden waren. Dieser negative Befund läßt sich aus den wenigen vorhandenen Nachrichten noch bekräftigen. In Betracht kommen hiefür vor allem zwei Urkunden; die eine ist die Schenkungsurkunde des Erzbischofs Konrad I. aus dem Jahre 1144, in der er dem Stifte Reichersberg die Zehente in den Pfarren Pitten und Bromberg schenkte<sup>12</sup>; da darin von „allen Zehenten“ außer dem Anteil des Pfarrers ohne weiteren Beisatz die Rede ist und da außerdem Neubruchzehente erwähnt werden, bei denen, falls in der Gegend Gewohnheitszehent üblich war, eine genauere Erklärung nötig gewesen wäre, so kann es eben letzteren nicht gegeben haben. Ebenso eindeutig ist der Wortlaut der Urkunde vom Jahre 1146, in der derselbe Erzbischof dem Kloster Formbach die Zehente der Kirchen Neunkirchen und Gloggnitz bestätigte, das war aber der Zehent, der auf den alten Gütern des Grafen Ekbert von Formbach-Pitten lag<sup>13</sup>. Auch aus dieser Urkunde ist zu erkennen, daß ein Zweifel über die Art des Zehents nicht vermutet wurde, weshalb weiter anzunehmen ist, daß auch der ältesten Pfarre des Gebietes, Mönich-

kirchen, die ebenfalls zum Kloster Formbach gehörte, der Slawenzehent fremd war.

Trotz aller Unvollständigkeit der Überlieferung ist der Slawenzehent für die Geschichte der Besiedlung von großer Bedeutung. Wir kennen zwar die Verbreitung der Slawen und zum Teil auch die Dichte der Besiedlung aus Orts- und Flurnamen, aber viel klarer als sie zeigt das Verhältnis der slawischen Huben zu den später hinzugekommenen deutschen, wie dünn die slawische Besiedlung des Oberlandes war. Eine eingehende Spezialforschung wird wahrscheinlich noch zu interessanten Ergebnissen über Siedlungsform und Kolonisationsweise kommen können.

Der Gewohnheitszehent war im wesentlichen eine Getreideabgabe und zwar fast ausschließlich auf die zwei wichtigsten Getreidesorten im Lande, Korn und Hafer, beschränkt. Der Pranker Zehent bei Seckau trug z. B. je acht Schober Korn und Hafer, der in Alla bei Wildon 18 Garben. Höher war der Zehent im Mürztal, er betrug dort je Hube 50 bis 52 Garben, zur Hälfte Korn und Hafer. Im späteren Mittelalter wurde die Bezeichnung nach dem ortsüblichen Rastenmaß üblich; der Trnfridsdorfer Zehent im oberen Murtal trug zwei Mut Korn und vier Mut Hafer, der in Obermochel bei Trofaiach je neun Mut, der in Waasen bei Leoben je 14 Mut. Bisweilen werden neben dem Getreide auch noch andere Abgaben erwähnt: in Mautern wurden außer 22 Meßen Korn und Hafer, zwei Käse und zwei Sechling Haar gezehntet, die Gösser Huben im Töllergaben lieferten zum Getreide noch jede ein Suhm und einen Pfennig, die Rotenmanner vier Weisat<sup>11</sup>.

#### Der Neubruchzehent.

Nach den Grundstücken, auf denen der Zehent lastete, unterschied man alte und neue Zehente. Unter dem Altzehent, der *decima antiqua* oder *vetus*, versteht man den Zehent auf altbesiedeltem Land; ihm steht der Neubruchzehent, auch Neureut- oder Rottzehent genannt, die *decima novarium*, gegenüber. Letzterer ist die „Abgabe vom gerodeten Land“<sup>12</sup> oder, wie Pöschl genauer definiert, „der Zehent, der vom Ertrage des Neubruchs, der Rodung, also des durch Urbarmachung neu gewonnenen Kulturlandes, zu entrichten war“<sup>12</sup>. Er spielt in unseren Ländern, in denen soviel gerodet wurde, natürlich eine sehr große Rolle.

Aber die rechtliche Lage sind wir seit den grundlegenden Untersuchungen Pöschls im klaren. Wir wissen, daß selbstverständlich jedes Neuland *ipso iure* der Zehentpflicht unterlag, ebenso, daß der Neubruchzehent nicht „Pertinenz einer Kirche“ war, sondern daß die Verfügungsgewalt darüber „unmittelbar aus dem Waldbesitz“ hervorging<sup>13</sup>: Zehentherr war zumindest seit der großen Kirchen-

reform der Bischof, der allein Neubruchzehente verlieh. Pöschl hat schon auf das Beispiel der Gründung Admonts hingewiesen<sup>14</sup>, dieses Beispiel läßt sich noch vermehren. Erzbischof Konrad I. trat dem Kloster St. Lambrecht seinen Zehent auf den Stiftsgründen in der Umgebung ab und zwar der bebauten wie der noch zu bebauenden, d. h. also im Waldland des Stiftes, freilich gegen Entschädigung<sup>15</sup>. Ebenso erhielt das Kloster Reun von demselben Erzbischof den ganzen Zehent im Reuntal auf bebauten und noch zu bebauenden Gründen<sup>16</sup> und nicht minder besaß Seckau Neubruchzehente<sup>17</sup>.

Die wenigen angeführten Beispiele, die sich noch beliebig vermehren ließen, zeigen schon, welche große Bedeutung gerade die Klöster dem Besitz von Neubruchzehenten beimessen — sie wollten sich nicht um die Früchte ihrer Mühen und Arbeit bringen lassen — sie zeigen aber auch, daß man den Klöstern in erster Linie die Rodungstätigkeit zumutete, denn die Zehente wurden nicht nur als verdienter Lohn geschenkt, sondern, da sie schon vor Inangriffnahme der Rodung verliehen wurden, als Ansporn zu eifriger Arbeit. In diese Richtung gehören auch die Zehentbefreiungen, die einzelnen Orden gegeben wurden; davon wird noch die Rede sein.

Die gerodeten Gebiete waren oft sehr groß und weit entfernt von schon bestehenden Siedlungen und Kirchen, weshalb für die Siedler eine Kirche erbaut werden mußte. Ein bekanntes Beispiel dafür ist St. Gallen, das von Admont aus mitten in einem sehr ausgedehnten Walde errichtet wurde. Als dann der Erzbischof die neue Kirche einweihte, schenkte er ihr auch die Zehente der Neubrüche<sup>18</sup>.

Nicht nur Klöster, sondern auch ihre Ministerialen ließ die Kirche das Land roden und besiedeln. Zum Lohn erhielten sie die Zehente der neu zu schaffenden Güter. Dafür ein Beispiel aus Kärnten. Bischof Walter von Gurk gab seinem Ministerialen Pilgrim Rodungsland in der Reichenau in Kärnten zu Lehen und belehnte ihn auch mit zwei Dritteln der Zehente, die auf den zu errichtenden Huben zu leisten waren. Pilgrim setzte Bauern hin, ließ roden und erbaute für die Bauern eine Kapelle (St. Lorenzen), die im Jahre 1216 eingeweiht wurde<sup>19</sup>.

Dienten so die Neureutzehente einerseits als Ansporn und Belohnung, so fanden sie andererseits auch Verwendung zur Dotation der neu erbauten Kirchen; da diese gewöhnlich Pfarrechte erhielten, blieb ihnen ohne weiteres das Pfarrdrittel, häufig erhielten sie darüber hinaus den ganzen Zehent ihrer Ausstattung<sup>20</sup>.

So wie die Güterschenkungen zum Zwecke von Rodungen stets sehr große Grundkomplexe umfaßten, erfolgten auch die Zehentverleihungen in wahrhaft großzügiger Weise. Es ist ein Ausnahmefall, wenn einmal die Anzahl der Huben, von denen der Zehent

geschenkt wird, von Anfang an festgesetzt wurde. Ein solcher Vorgang ist auch nur einmal überliefert: im Jahre 1257 bestätigte der Patriarch Gregor von Aquileja dem Kloster St. Paul die Kirche St. Lorenzen am Bacher mit dem Archidiaconat und verließ gleichzeitig dieser Kirche die Zehente von Neubrüchen bis zur Höchstzahl von 150 Huben<sup>11</sup>. Diese Festsetzung einer bestimmten Zahl, die an sich gewiß sehr hoch bemessen war, erklärt sich offenbar daraus, daß das Kloster selbst sich über das zu rodende Gebiet noch nicht völlig im klaren war.

### Die zehentpflichtigen Gegenstände.

In der Literatur ist die Einteilung der Zehente in Grund- und Personalzehente üblich. Grundzehente wurden von den Produkten des Bodens und von Tieren eingehoben. Personalzehente von den Werken menschlicher Arbeit, von den Früchten bürgerlicher Tätigkeit; eine Zwischenstellung nehmen die Zehente von tierischen Produkten ein, sie wurden als gemischte Zehente bezeichnet<sup>12</sup>. Plöchl gebraucht den Ausdruck Grundzehente nicht, sondern spricht von Sachzehenten und rechnet Tiere und tierische Produkte hinzu<sup>2</sup>. In steirischen Urkunden wird diese Einteilung nur einmal expressis verbis verwendet<sup>3</sup>, sonst ist sie hierzulande unbekannt.

Eine andere Unterscheidung, die besonders von den Urkunden des 14. Jahrhunderts sehr häufig gebraucht wurde, ist die in großen und kleinen Zehent. Der große Zehent, die decima maior oder magna, umfaßte das Getreide sowie alle Früchte, zu deren Anbau der Pflug verwendet wurde. Alles andere gehörte zum kleinen Zehent, der decima minor oder rerum minutarum. Der Weinzehent nahm hierbei eine Sonderstellung ein, indem er meist als eigene Zehentgruppe angeführt wurde.

Die wichtigste Zehentfrucht war in Steiermark und Kärnten der Hafer. Fast ebenso hoch waren die Roggenabgaben. Diese beiden Getreidesorten wurden nicht nur überall angebaut, sondern sie nahmen allerorts den Löwenanteil an den Abgaben ein. Wesentlich geringer war das Verbreitungsgebiet des Weizens. Das Quellenmaterial ist zu mangelhaft, als daß aus den Zehenten allein die Verbreitung des Weizenanbaues festzustellen wäre, die Urbare sind da wesentlich ausführlicher. Um aber einen Vergleich der Ernterträge zu geben, sei aus dem Zehentregister des Bistums Seckau das Verhältnis der Weizen- zur Roggenernte im Durchschnitt der Jahre 1381 bis 1390 angeführt. Es betrug in Glein 7 : 15.5, in Gnastal 3.2 : 12.4, in St. Georgen a. d. Stiefing 18 : 38.4, in Gleisdorf 5 : 24.3 Vierlinge<sup>4</sup>. Diese wenigen Angaben zeigen, wie sehr der Weizenbau auch in den hierzu geeigneten Teilen des Landes hinter dem Roggenbau zurückstand.

Merkwürdigerweise werden andere Getreidesorten fast nie genannt, selbst die Gerste wurde nur gelegentlich erwähnt, so in Knittelfeld, St. Marein bei Knittelfeld, Tauplitz und Wörschach und immer nur in geringen Mengen<sup>5</sup>. Freilich ist in vielen Urkunden nur von Getreide im allgemeinen die Rede.

Auf den Admonter Gütern im Rammer-, Mur- und Mürztal wurde seit dem Ende des 14. Jahrhunderts von einst bebauten, dann aber brach liegen gelassenen oder in Wiesen umgewandelten Feldern ein Heuzehent verlangt<sup>6</sup>. Man sieht, der Zehent lag damals schon auf dem Boden, nicht auf der Frucht.

Eine in der Mittelsteiermark sehr viel angebaute und dementsprechend auch gezehentete Frucht war die Hirse. In der Oststeiermark finden wir sie von Straden über St. Marein am Pöckelbach und St. Ruprecht bis Ratten, im Murtal von Badl bei Frohnleiten über Gratwein, Götting, Algersdorf und Baierdorf bis Wildon und von da nach Süden und Südosten bis Leibnitz und Mureck; in der Weststeiermark um Köslach, Voitsberg, Ligist, Mooskirchen, Stainz, St. Florian und Eibiswald. Vereinzelt werden Hirsezehente auch in der Obersteiermark erwähnt, nämlich bei Knittelfeld, und in der Untersteiermark bei Pettau. In Kärnten sind sie auf den herzoglichen Gütern bei Greifenburg nachweisbar<sup>7</sup>.

Flachs zehente gehörten schon zu den in der Slawenzeit gebräuchlichen Abgaben und waren in der Steiermark an vielen Orten üblich, nämlich im Mürztal, in Heiligenkreuz am Waasen, Kirchberg a. d. Raab, Heimschuh, Mooskirchen und Stallhofen, dann im Draufeld, am Bahren, bei Windisch-Feistritz und jenseits der Drau<sup>8</sup>.

Hülsenfrüchte wurden gelegentlich ebenfalls gezehentet, so in der Umgebung von Pürgg und in St. Marein bei Knittelfeld<sup>9</sup>.

Eine Besonderheit war der Rosenzehent, der in der Pfarre Straßgang und in Seibersdorf bei Ehrenhausen als erzbischöfliches Lehen nachzuweisen ist. Lang hat festgestellt, daß es sich dabei um eine Getreideabgabe handelte; im Seckauer Zehentregister von 1322 ist er als Geldleistung in der Höhe von einem Pfund angeführt. Es kann aber kein Zweifel sein, daß er ursprünglich, wie schon der Name sagt, eine Abgabe von den in den Gärten angepflanzten Rosen war. Das ist nicht überraschend, wenn man bedenkt, welcher Beliebtheit sich die Rosen in der Blütezeit des Rittertums erfreuten. Später, als die Wertschätzung der Rosen abnahm, wurde der Zehent wie so viele andere Pflichten in eine Geldleistung umgewandelt<sup>10</sup>.

Zu den Grundleistungen sind natürlich auch die Strohhuhren zu rechnen, die das Bistum Seckau in St. Georgen a. d.

Stiefing und in Leibnitz und das Stift Seckau in Knittelfeld erhielten<sup>11</sup>.

Wie die Zehentholden des Stiftes Admont Heu zehenten mußten, wenn sie ein Feld in eine Wiese umwandelten, so mußten die Zehentholden des Bistums Seckau von den Weingärten, die sie in Felder umgewandelt hatten, Getreide zehenten. Man nannte diesen Zehent in der Pfarre Mooskirchen den *Stoßzehent*. Lang vermutete in ihm einen Weinzehent, eine genaue Nachricht ergab jedoch die obige Erklärung<sup>12</sup>.

Eine Gruppe für sich bildete der *Weinzehent*. Daß er in der im Mittelalter noch mehr als heute weinreichen Steiermark eine sehr bedeutende Rolle spielte, versteht sich von selbst. Würde man die in den Urkunden genannten Weinbauorte aufzeichnen, so würde man nicht nur den größten Teil der südslawischen Untersteiermark, sondern auch fast die ganze Mittelsteiermark auf der Karte verzeichnet finden. Die Grenze des Weinzehents reichte nach den vorhandenen Notizen im Westen von Eibiswald über Gams, Stainz, Ligist bis Voitsberg und Köflach, überschritt im Norden bei Deutsch-Feistritz die Mur — im Becken von Gratwein und um den Schöckel gab es viele Weingärten — ging von da nach Nordosten über Passail ins Quellgebiet der beiden Safen und endete bei Rohrbach a. d. Lafnitz. Wie man sieht, war das Gebiet sehr ausgedehnt, doch auch dem Werte nach kam der Weinzehent gleich nach dem Getreidezehent, ja er übertraf ihn in manchen Gegenden bei weitem<sup>13</sup>.

Auch aus Kärnten sind Weinzehente bekannt, nämlich aus den landesfürstlichen Ämtern Wieting, Greifenburg und Reehberg sowie aus der Umgebung von Griffen und Wolfsberg<sup>14</sup>.

*Viehzehente* waren viel seltener als die Grundzehente im engeren Sinne, weil sich der Ertrag der Viehzucht weit weniger genau als die Ernte überwachen ließ.

Viehzehente im allgemeinen (*decima peccorum* oder *animalium*) wurden im 12. Jahrhundert anscheinend häufiger als später geleistet; erwähnt werden sie in Peilstein, Niederjaring, Gurk und auf Admonter Gütern. Aus dem 14. und 15. Jahrhundert kennen wir Viehzehente in Allgersdorf, Baierdorf, Edelschrott, in der Gaal, bei Köflach, in der Paß und in Tregist<sup>15</sup>. In den letzteren Fällen handelte es sich um Zehente, die von Keuschlern (Feuerstätten) geleistet wurden, also jedenfalls um Zehente von Kleinvieh, wahrscheinlich von Hühnern.

*Rinder* werden nur einmal ausdrücklich genannt, nämlich in Gurk<sup>16</sup>. Häufiger war der *Schweinezehent*, der vor allem von den Zehentholden des Bischofs von Seckau in der Mittelsteiermark zu leisten war, doch auch der Landesfürst erhielt je ein Schwein in Lassing und in Marburg<sup>17</sup>. *Riße* und *Lämmer* wur-

den in einigen Dörfern der Mittel- und Untersteiermark von den Zehentholden des Seckauer Bischofs und des Landesfürsten gezehntet<sup>18</sup>.

Es wäre verwunderlich, wenn in der Steiermark nicht auch vom Geflügel Zehente eingehoben worden wären. Tatsächlich waren Zehente von *Hühnern* in allen Teilen des Landes üblich, vereinzelt in der Obersteiermark (Lassing und St. Lorenzen i. Mürztal) und im Unterland (Kötsch und Schleinitz), ganz allgemein im mittleren Teil des Landes, in dem wir freilich über die Seckauer Holden auch am besten unterrichtet sind; alle die Gegenden, die heute durch ihre Geflügelzucht bekannt sind, scheinen schon im späteren Mittelalter auf<sup>19</sup>. Die Zahl der gezehnten Hühner schwankte zwischen 2 und 400 Hühnern je Amt und Jahr.

Vereinzelt wurden *Gänse* geliefert u. zw. von den Zehentholden des Bistums Seckau in der Oststeiermark um Gleisdorf und Heiligenkreuz am Waasen. Ihre Zahl war wesentlich kleiner als die der Hühner, sie betrug in den einzelnen Dörfern zwei bis sechs. St. Marein am Pichelbach zehentete *Kapaune*<sup>20</sup>.

Im Lavanttal ist einmal von *Fleischzehenten* die Rede<sup>21</sup>.

Unter den tierischen Produkten wurden *Eier* zwar nur einmal ausdrücklich genannt<sup>22</sup>, sie wurden aber mindestens in der Frühzeit viel häufiger gezinst und versteckten sich später unter den sogenannten Kleinzehenten.

Der großen Verbreitung der Schwaigen und der Milchwirtschaft entsprechend, waren Zehente von *Räsen* recht häufig. Das Stift Gurk besaß Räsenezehente von den Ämtern Gurk, Metnitz und Feistritz, St. Andrá hob sie an der Lavant ein, Geirach in Peilstein, das Stift Seckau in der Gaal, das gleichnamige Bistum von seinen Zehentholden in der Mittel- und Oststeiermark<sup>23</sup>.

Selbstverständlich scheinen auch *Honig-* und *Wachs-*zehente auf, wenn auch nur sehr vereinzelt<sup>24</sup>.

Die Zehentholden des Bistums Seckau in den Ämtern Bischofszell, Leibnitz, Straden und St. Georgen a. d. Stiefing lieferten neben den übrigen Zehenten *Leinen*<sup>25</sup>.

Es ist klar, daß die angeführten Beispiele nicht alle Orte erschöpfen, von denen Kleinzehente gezinst wurden; sie waren unter dieser Sammelbezeichnung so ziemlich in allen Teilen sowohl der Steiermark wie Kärntens üblich.

Dagegen lassen sich *Personalzehente* kaum nachweisen. Zehente von rein gewerblicher Tätigkeit gab es in Steiermark und Kärnten offenbar überhaupt nicht, wohl aber gab es Leistungen von Produkten, die in bäuerlichen Betrieben aus bäuerlichen Rohstoffen hergestellt wurden. Solche Produkte wurden schon erwähnt: Honig und Wachs mögen noch als tierische Erzeugnisse hingehen, die Leinwand gehört sicher hieher.

Eine besondere Gruppe von Zehentabgaben, die den Personalzehenten nahekommen, sind einige Geldleistungen. Das Diözesanarchiv in Graz besitzt ein Zehentregister aus den Jahren 1380—1397. Darin sind zunächst die Getreidezehente vermerkt, dann heißt es „in arra“ und nun folgen Leistungen an Geld, Leinen, Wachs, Kleintieren und Käsen, die wir schon kennen. Der Ausdruck *Ar ra*, der m. W. sonst in der Steiermark nicht gebräuchlich war, heißt soviel wie „Gottespfennig“, „Draufgabe“. Die unter diesem Namen verzeichneten Leistungen sind also eine Draufgabe auf den Getreidezehent. Diese Auffassung wird durch das Seckauer Bistumsurbar bestätigt, wo<sup>26</sup> unter den Zehenten derselben Gebiete — es handelt sich um die Ämter Leibnitz, Straden, St. Veit a. Vogau, St. Georgen a. d. Stiefing, Umgebung von Graz, Passail, Weiz und Birkfeld — dieselben Abgaben genannt sind, darunter auch Geldleistungen „pro accessoriis“.

Für diese Zehentgelder gab es noch eine andere Bezeichnung: „denarii decimales“. Dazu gehörten zunächst die eben genannten Gelder der Seckauer Zehentholden, wie uns zwei Urkunden beweisen, die die Einkünfte der beiden Pfarren Straden und St. Veit am Vogau anlässlich ihrer Übergabe an die Mensa des Bischofs festlegten<sup>27</sup>. Weiter kennen wir sie aus St. Lorenzen im Mürztal, St. Kathrein a. d. Laming und aus Stanz im Mürztal. Dort wurden sie „Zehentpfennig“ genannt, „die do heißen zu Latein decime personales“<sup>28</sup>. Auch der Klerus zahlte bisweilen solche Zehentpfennige u. zw. je nach seinen Einkünften<sup>29</sup>. Diese Zehentpfennige stellen zweifellos eine Ablöse dar<sup>30</sup>, jedoch keineswegs eine Ablöse für den gesamten Zehent, sondern nur für den kleinen Zehent und vielleicht auch für den Viehzehent, das geht aus dem Wortlaut der Urkunden eindeutig hervor. Nur in den Zehentpfennigen der Geistlichen wird man eine Ablöse des ganzen Zehents sehen können.

Eine solche Ablöse war auch der *Hauszehent*, der in einigen Teilen der Oststeiermark gezahlt wurde. Er betrug z. B. in der Pfarre Unger je Hof oder Hube einen Pfennig, je „Serberge“ (= Keusche) einen Heller<sup>31</sup>.

Das führt zur Frage der *Umwandlung der Naturalzehente in Geldleistungen*. Wenn man bedenkt, in welchem großem Umfange die Naturalzinse der Bauern in Geldleistungen umgewandelt wurden, liegt es nahe, dasselbe auch für den Zehent anzunehmen. Es ist bekannt, daß dies nicht geschah, doch zeigten sich in der Steiermark Ansätze dazu. Die erste Nachricht darüber stammt aus dem Patriarchate Aquileja. Um 1235 verglich sich Abt Adalbert von Obernburg mit dem Dekan Werian von Sanntal über strittige Zehente in der Pfarre Peilenstein. Hierbei wurde entschieden, daß es weder dem Dekan noch seinen Nachfolgern erlaubt

sein sollte, für das Getreide Geld anzunehmen, „wie es häufig geschah“ (quod non liceat . . . pro frumento denarios accipere, sicut ibi frequenter fieri solebat)<sup>32</sup>. Das ist aber auch die einzige Nachricht bis zu den Zehentpfennigen, von denen schon oben die Rede war. Immerhin sieht man, das Bestreben, statt Naturalien Geld zu geben, war bei den Bauern vorhanden, aber die Kirche wehrte sich dagegen; gab ein Zehentherr nach, so traten die anderen dawider auf. Tatsächlich hatte dieser Abwehrkampf der Kirche auch Erfolg; der Getreidezehent blieb eine Naturalleistung, nur der Zehent vom Vieh und der kleine Zehent wurden in Geld umgewandelt.

Aber das Ausmaß des vom Vieh eingehobenen Zehents unterrichtet das aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammende Urbar der Herren von Montfort. Die Untertanen in den Pfarren Strallegg und Miesenbach zahlten von jeder Kuh, die „nuß“ war, einen Pfennig, von jeder „nußen“ Gaiß und von jedem Zuchtschwein einen Helbling<sup>33</sup>.

In der Literatur ist viel vom *Waldzehent* die Rede. Dieser Ausdruck kommt in Kärnten überhaupt nicht vor, in Steiermark nur einmal in einer im Jahre 1146 vom Erzbischof Konrad I. für das Kloster Formbach ausgestellten Urkunde, in der diesem u. a. „decime silve quesite et inquirende“ zugestanden wurden<sup>34</sup>. Es ist darunter nichts anderes als der Neubruchzehent zu verstehen, der schon früher behandelt wurde.

In ehemals slawischen Gebieten liegt die Frage nach dem Vorkommen von *Fiskalzehenten* nahe. Darunter versteht man den Zehent von landesfürstlichen Einnahmen wie Münze, Zoll usw., der, wie wir aus den Forschungen Schmidts wissen<sup>35</sup>, auf westslawischem Boden ziemlich häufig anzutreffen ist, ja geradezu eine slawische Eigenheit ist. Doch unter all dem reichen Quellenmaterial waren aus Steiermark und Kärnten nur zwei Hinweise zu finden. Der eine stammt aus dem Jahre 1121 und betrifft Friesach. Erzbischof Konrad I. errichtete dort ein Hospiz und begabte es außer mit verschiedenen Gütern auch mit den Zehenten von allen Lebensmitteln, die in die Stadt Friesach gebracht wurden<sup>36</sup>. Das zweite Beispiel ist etwas jünger, aus dem Jahre 1164 und aus derselben Gegend. Bischof Roman von Gurk schenkte u. a. dem Stifte Gurk den Zehent vom Salz aus der Admonter Salzstelle, vom Wein, Honig, von Rindern, Eiern und Tieren, die ihm aus der Mark zugeführt wurden<sup>37</sup>. War auch der Bischof von Gurk nicht Landesherr — wie der Erzbischof in Friesach — so handelte es sich doch auch hier um den Zehent von einer Einnahme, die nicht aus eigener Wirtschaft, sondern von Hoheitsrechten herrührte. Wir sehen, Fiskalzehente gab es, doch waren sie selten, zumindest hören wir wenig von ihnen, was nicht ausschließt, daß sie einst häufiger waren.

Seinem Wesen als Ertragssteuer entsprechend, sollte der Zehent auch von den Produkten des Bergbaues eingefordert werden. Freilich erhebt sich sofort die Frage, ob dieser *Bergzehent* ein echter Zehent war oder nicht vielmehr ein weltlicher, der sich aus dem landesfürstlichen Anspruch auf das Bergregal ergab.

Sehen wir von dem oben genannten Salzzehent, der nicht hieher zu rechnen ist, ab, so stammt das älteste Beispiel vom Bergwerk auf dem Zezzen bei Friesach. Um das Jahr 1185 verschaffte Abt Henrik von Admont seinem Kloster dieses ihm entfremdete Bergwerk zurück. Er führte es jedoch nicht in Eigenbetrieb, sondern vergabte es, wobei festgelegt wurde, daß der Zehent dem Erzbischof zustehe. Zwölf Jahre später erhielt das Stift Admont von allen Metallen am Zessen und Zossen und in der Pfarre Guttaring die Hälfte des Zehents; er wurde zuerst zur Stiftskellerei gezogen, dann aber mit Getreide- und Salzzehenten wieder der Kirche gewidmet<sup>38</sup>. Da das Bergwerk auf erzbischöflichem Grunde lag, konnte es sich um einen weltlichen Zehent handeln. Auffallend bleibt jedoch die Zusammenstellung mit rein kirchlichen Zehenten.

Für den kirchlichen Zehentcharakter spricht der Vergleich zwischen Abt Leonhard von St. Paul und Heinrich von Unterdrauburg vom Jahre 1239 über den Anteil des letzteren am Bergwerkszehent in Schwabegg bei Bleiburg<sup>39</sup>. Im Gegensatz hiezu lassen die folgenden Urkunden den weltlichen Charakter des Bergzehents erkennen. In dem 1244 von Kaiser Friedrich II. zugunsten des Bistums Bamberg ausgestellten Diplom heißt es, daß „alle auf den Gründen der Kirche gefundenen Bergzehente zur Gänze der Kirche zustehe“<sup>40</sup>; also nur die Zehente auf Kirchengut! Noch deutlicher wird dies aus der Urkunde, in der Herzog Friedrich im Jahre 1310 den Karthäusern von Seis die Hälfte des Bergzehents überließ, während er sich die andere Hälfte selbst vorbehielt<sup>41</sup>. Schließlich wurde in dem Bestätigungsbrief, den Herzog Albrecht III. im Jahre 1391 für die Bürger von Oberzeiring ausstellte, ausschließlich das Recht des Landesfürsten betont<sup>42</sup>.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß der Bergzehent aus dem Bergregal stammte, jedoch auf den Gütern geistlicher Herren den Formen und Rechtsverhältnissen des kirchlichen Zehents angepaßt wurde. Seit dem 13. Jahrhundert setzte sich dann wieder die weltliche Anschauung durch.

#### Der Erwerb des Zehents.

Beim Erwerb eines Zehents kann es sich um ursprünglichen Erwerb oder um Erwerb schon vorhandener Zehente handeln. Ursprünglicher Erwerb liegt vor, wenn von dem betreffenden Stück Land noch gar kein Zehent gezahlt worden war. Das

wichtigste, ja einzige Beispiel dafür aus unseren Ländern ist die Rodung. Darüber war schon in einem eigenen Abschnitt die Rede.

Verschiedenartiger war die Möglichkeit des Erwerbes schon vorhandener Zehente. Keine Rolle spielte die Ersizung. Die Verhältnisse waren in unseren Ländern in den uns bekannten Zeiträumen doch zu geordnet, als daß ein dauernder Erwerb ohne die Zustimmung des rechtmäßigen Zehentherrn möglich gewesen wäre. Eine gewisse Verwandtschaft mit der Ersizung liegt beim gewaltsamen Erwerb vor, über den eine Reihe von Klagen vorliegen. Das war aber kein rechtmäßiger Erwerb und gehört daher nicht her, ganz abgesehen davon, daß durch Gewalt Zehente wohl vorübergehend, aber nicht dauernd in Besitz gebracht werden konnten.

So bleibt nur der Erwerb durch Vertrag, wobei die verschiedensten Vertragsformen in Anwendung kamen. In einem späteren Abschnitt wird darüber noch mehr zu sagen sein, hier sei nur erwähnt, daß alle Vertragsformen wie Kauf, Tausch, Schenkung, Pacht und besonders die Belehnung nachzuweisen sind. Selbstverständlich gab es auch Rückforderungen namentlich in Form von gerichtlichen Zusprechungen.

Eine besondere Art des Erwerbs war die Neuregelung des Zehentbezuges bei Pfarrgründungen.

Eines der ältesten Beispiele ist Dechantskirchen. In der Gegend zwischen Pölnitz und Lafnitz hatte der Archidiacon Otacher gerodet und eine Kirche erbaut, die nach ihm Dechantskirchen genannt wurde. Erzbischof Eberhard I. erhob sie im Jahre 1161 zur Pfarre und bestimmte dabei, daß die Zehente von der Ausstattung der Kirche ganz, vom übrigen Pfarrsprengel zu einem Drittel der neuen Pfarrkirche zufallen sollten; die restlichen zwei Drittel erhielt Otacher auf Lebenszeit, nach seinem Tode fielen sie dem Stifte Admont zu<sup>1</sup>.

Vierzig Jahre später errichtete Erzbischof Eberhard II. die Pfarre St. Georgen bei Mahrenberg, deren Gebiet bis dahin zur Pfarre Lavamünd gehört hatte. Nun wurde das Pfarrdrittel aus den Zehenten der alten Pfarre ausgeschieden und der neuen zugewiesen<sup>2</sup>. Derselbe Vorgang wiederholte sich 1202 bei der Ausscheidung der Kapelle St. Jakob in der Wiegen aus der Pfarre Friesach und ihrer Erhebung zur eigenen Pfarre und 1210 bei der Errichtung der Pfarren Maria Waasen und Tragöß<sup>3</sup>.

Anders wurde im 14. Jahrhundert vorgegangen; bei der Errichtung der Pfarre St. Kathrein a. d. Laming im Jahre 1339 erhielt die neue Pfarre zwar alle Pfarrechte, doch behielt sich die Mutterkirche Bruck a. d. Mur die Zehente vor<sup>4</sup>. Ähnlich war es bei der Errichtung der Pfarre Stanz im Mürtal im Jahre 1366; der Mutterpfarre St. Lorenzen blieb der Zehenthof in der Stanz und das Recht, allen Zehent, „groß und klein, an Hühnern, Läm-

mern, Käsen und Pfennigen“, abzusammeln, nur die sogenannten Zehentpfennige wurden neben den übrigen Einkünften der Tochterpfarre zugestanden<sup>5</sup>.

An diesen Unterschieden in der Behandlung des Zehents zwischen 1200 und 1350 ist deutlich die Wandlung zu beobachten, die der Zehentbegriff in dieser Zeit durchgemacht hatte. War der Zehent um 1200 noch ein selbstverständliches Zubehör der Pfarre, so wurde er 150 Jahre später wie irgend ein anderes Einkommen nur mehr als Vermögensteil aufgefaßt und behandelt — als ein wichtiges Einkommen freilich, auf das die Mutterpfarre nicht verzichten wollte.

Abschließend sei noch auf eine Erwerbsart hingewiesen, die in der Steiermark eine gewisse Rolle spielte, während sie in Niederösterreich anscheinend nicht vorkam. Das war der Erwerb von Zehenten auf Grund von Patronatsrechten. Schon die babenbergischen Urbare weisen landesfürstliche Weinzehente um Graz und Getreidezehente um Voitsberg auf, im ottokarischen Urbar finden wir außerdem Zehente in den Ämtern Radkersburg und Marburg und daselbe ist auch in den habsburgischen Urbaren der Fall<sup>6</sup>. Diese Zehente können keine erzbischöflichen Lehen gewesen sein, sie müssen vielmehr — diese einzige mögliche Erklärung hat schon Dopf gegeben<sup>7</sup> — den Landesfürsten auf Grund der Patronatsrechte zugestanden sein, die diese nachweislich in den in Frage stehenden Gegenden besaßen.

#### Einhebung und Verwaltung des Zehents.

Die Einhebung des Zehents erfolgte nicht immer und nicht überall auf die selbe Art. Verhältnismäßig einfach war die Sache bei den Pfarrern; da deren Zehente im Pfarrsprengel lagen, konnten sie vom Pfarrer bezw. von seinen Angestellten leicht selbst eingehoben werden, es war kein weiterer Apparat dazu nötig. Ähnlich war es bei vielen Eigenkirchen. Auch da konnte der Kirchherr durch seinen Meier die Zehente einheben lassen, ohne besondere Einrichtungen oder Ämter schaffen zu müssen. Das gleiche galt für manche Klöster.

Schwieriger wurde die Sache mit der Ausdehnung des Besitzes. Erhielt ein Kloster, wie das etwa bei Admont von allem Anfang an der Fall war, Zehentrechte in verschiedenen Teilen des Landes, weitab vom Stifte, so konnte an eine unmittelbare Einhebung durch die Klosterbrüder nicht mehr gedacht werden. Noch größer wurden die Schwierigkeiten mit der Durchsetzung des Anspruchs der Bischöfe für diese, an eine zentrale Einhebung war da überhaupt nicht mehr zu denken.

Frühzeitig ging man dazu über, die Einhebung des Zehents durch eigene Beamte sicherzustellen; das waren die Zehentner oder decimateurs<sup>8</sup>. Der Zehentner war ein Bauer, der den Zehent einzusammeln hatte. Das Getreide wurde in großen Kasten,

auch Stadel genannt, aufbewahrt, daher die Bezeichnung Stadelhof (curtis stabularia), neben der häufigeren Zehenthof (curtis decimalis) für den Hof des Zehentners. Leider geben die Quellen keine näheren Angaben über die rechtliche Stellung des Zehentners; daß es sich um wohlhabende und daher angesehene Bauern handelte, versteht sich von selbst. Es ist auch anzunehmen, daß ihre rechtliche Lage zumindest nicht ungünstig war. Die Erwähnung von Frauen als Zehentnerinnen beweist, daß solche Höfe in Erbrecht gegeben wurden<sup>9</sup>.

Aus einigen Wendungen der Sprache der Urkunden, aus den verschiedenen Übergriffen von Zehentnern sowie daraus, daß Fuhrdienste geleistet wurden, ist zu schließen, daß der Zehent auch in Steiermark und Kärnten sowie in Niederösterreich eine Hofschuld war, d. h., daß die Zehentner die Getreidegarben auf dem Felde einsammelten. Deutlich sagt dies das Göße Urbar vom Jahre 1459; der Meier auf dem Ruppelhof bei Leoben sollte den Zehent „ab den Feldern sechsen“ und nach Göße in den Stadel führen<sup>10</sup>. Der Kleinzehent durfte dagegen überwiegend zu bestimmten Terminen gebracht worden sein, war also eine Bringschuld. Aber die Einsammlung des Weinzehents unterrichtet eine Keumer Urkunde aus dem Jahre 1409. Darin heißt es, daß die Keumer Herren oder ihr Anwalt den Zehent „von allen den most, der . . . daselbs geprest wird“ nehmen dürfen „Vnd die weile der zehent nicht gericht ist, sol er die habe an (= ohne) der egenannten herren oder irs anwalt willen nicht hindan füren aus dem aigen.“ Tut er das dennoch, so verliert er alles Recht an dem Weingarten<sup>11</sup>.

Die Termine für die Einsammlung des Getreide- und Weinzehents waren durch die Ernte gegeben; für die Kleinzehente bestanden bestimmte Tage, die örtlich verschieden waren und sich häufig mit den Terminen für andere Leistungen deckten.

Die direkte Einhebung durch den Zehentherrn wies aber doch mancherlei Nachteile auf; vor allem war der Zehent abhängig von der Ernte, der Ertrag schwankte daher sehr beträchtlich und der Zehentherr konnte niemals auf ein festes Einkommen rechnen. Auch ging ein mitunter recht ansehnlicher Teil des Ertrages dem Zehentherrn verloren, da auch der Zehentner seinen Lohn beanspruchte; oft genug mag dieser durch Anehrlichkeit den Herrn geschädigt haben.

Diese Mängel konnten beseitigt werden, wenn man den Ertrag festlegte. Das war z. B. beim Slawenzehent der Fall. Eine andere Möglichkeit, zu einem festen und gesicherten Ertrag zu kommen, bot die Verpachtung der Zehente.

Die Verpachtung ist eine jüngere Form der Zehentbewirtschaftung; die älteste Nachricht stammt aus dem Jahre 1259; Erzbischof Ulrich von Salzburg verpachtete (locavit) dem Bürger

Volkmar von Graz und seinen Erben alle Einkünfte der Zehenthöfe von Gleisdorf und Gladnitz gegen einen jährlichen Zins<sup>5</sup>. Die Urbare des Domstiftes und des Bistums Seckau (1270 bezw. 1290) kennen die Verpachtung auch schon und im 14. Jahrhundert wurde sie häufiger.

Das Pachtverhältnis wurde im allgemeinen nur auf kurze Zeit, oft nur auf ein Jahr, eingegangen; andere Fristen waren drei, vier und zehn Jahre. Diese Befristung entsprach den kanonischen Vorschriften<sup>6</sup>. Verpachtet wurden Getreide-, Hirse- und Weinzehente, nicht aber die kleinen Zehente, denn diese waren ohnehin schon fixiert. Als Pachtschilling wurden sowohl Naturalien als auch Geld gegeben, ferner zahlte der Pächter meist ein Drangeld, die „Anlait“ oder „Investitura“<sup>7</sup>. Einen guten Überblick über die Pachtverhältnisse gewähren das schon öfter genannte Zehentregister des Bistums Seckau und ebenso das Urbar des gleichnamigen Stiftes.

Unter den Pächtern sind alle Stände vertreten, besonders zahlreich Adelige und Bürger, doch auch Bauern und Pfarrer. Auch kam es vor, daß sich mehrere Männer zusammenschlossen, um gemeinsam einen Zehent zu pachten. Bisweilen wurde der Zehent nicht allein, sondern zusammen mit dem Gute, auf dem er lag, oder mit dem Amte verpachtet. Im letzteren Falle wurde der Pacht auch auf Lebensdauer des Pächters abgeschlossen<sup>8</sup>.

Ein Vergleich mit den Verhältnissen in Niederösterreich zeigt eine vollkommene Übereinstimmung.

### Die Verwendung des Zehents.

Bekanntlich schrieb die kanonische Regel eine Vierteilung des Zehents für Bischof, Pfarrer, Arme und Kirchenbau vor<sup>1</sup>. Diese Regel wurde niemals genau eingehalten, galt offenbar in unseren Ländern auch gar nicht, denn diese kannten, wie schon ausgeführt, nur eine Dreiteilung. So konnte in dem einen Jahr mehr, in dem andern nichts für den Kirchenbau ausgegeben werden; und nicht vom Zehentertrag, sondern von dem milden Herzen des Bischofs oder des Pfarrers hing es ab, wieviel den Armen gegeben wurde.

Bisweilen wurde allerdings vom Spender die Verwendung des Zehents vorgeschrieben. So widmete Bischof Roman I. von Gurk im Jahre 1164 einige Zehente und Zehenthöfe dem Kapitel, andere dem Spital und einen Zehenthof bestimmte er für den Kirchenbau (ad fabricam)<sup>2</sup>. In ähnlicher Weise schenkte Erzbischof Konrad II. im Jahre 1168 dem Kloster Admont für sein Spital in Friesach einen Zehenthof am Wörthersee samt den dazu gehörigen Zehenten mit der Verpflichtung, daß von dem Ertrag eine entsprechende Anzahl von Armen gepflegt werden sollten<sup>3</sup>. Erzbischof

Udalbert widmete im Jahre 1170 gewisse Zehente zur Erbauung einer Basilika in Vorau<sup>4</sup>.

Wenn auch dem einzelnen Zehentherrn die Verwendung des Zehents überlassen war, so herrschte doch damit namentlich in den Klöstern die peinlichste Ordnung. Ein Beweis, wie genau die Einkünfte und damit auch die Zehente auf die verschiedenen Aufgaben und Verpflichtungen des Klosters verteilt waren, sind die Anordnungen, die Abt Isenrik von Admont für sein Kloster erließ<sup>5</sup>.

Derlei Vorschriften, die der strengen Auffassung vom Zehent als einer rein kirchlichen, nur für kirchliche Zwecke bestimmten Abgabe entsprachen, verschwanden mit der zunehmenden Verweltlichung des Zehentbegriffes.

### Verlust der Zehente. Zehentbefreiungen.

Zehente konnten auf ebenso viele Arten verloren werden wie gewonnen. Es konnte aber auch geschehen, daß Zehente vollkommen verschwanden, d. h., daß von einem Grunde kein Zehent mehr eingehoben wurde. In einem solchen Falle spricht man vom *Untergang* des Zehents. Der Zehent ging mit der Vernichtung des Zehentgutes unter; meist war ein solcher Untergang nur vorübergehend infolge von Kriegsereignissen u. dgl. Erst im Spätmittelalter wurden die dauernden und echten Wüstungen häufiger<sup>1</sup>.

Der Zehentherr konnte den Zehent allerdings auch verlieren, ohne daß das Zehentgut unterging; geschah dies mit Zustimmung des Zehentherrn, so spricht man von einem *Zehentverzicht*. Ein solcher lag z. B. vor, wenn der Bischof einem Kloster einen Zehent schenkte oder wenn die Mutterpfarre anlässlich der Errichtung einer neuen Pfarre zugunsten der Tochterpfarre auf den Zehent verzichtete. Selbstverständlich konnten die Zehente dem rechtmäßigen Herrn auch ohne dessen Zustimmung, ja gegen seinen Willen, entzogen oder vorenthalten werden. Die häufigen Streitigkeiten beweisen, daß solche Fälle keine Seltenheit waren, daß sie aber doch meist einem gerichtlichen Entscheid unterworfen wurden<sup>2</sup>.

In nicht unbedeutendem Umfange wurden Zehente ihren rechtmäßigen Herrn durch die *Zehentbefreiungen* entzogen. Solche Befreiungen von der Zehentleistung konnten einzelnen Kirchen oder auch Laien aus besonderen Gründen gewährt werden, sie waren jedoch sehr selten.

Ein Beispiel dafür war der Hof an dem „Graben“ in Graz. Dieser war 1294 vom Zehent, der zu zwei Drittel dem Bischof von Seckau und zu einem Drittel dem Pfarrer von Graz zustand, frei<sup>3</sup>. Vermutlich handelte es sich bei dieser Befreiung um ein Entgelt für eine besondere Leistung.

Das war ein Ausnahmefall, doch gab es Befreiungen von größerem Umfange. So scheint in der Frühzeit des Zehentwesens,

also noch vor der Reform des Erzbischofs Gebhard, das Salland ganz allgemein vom Zehent befreit gewesen zu sein<sup>9</sup>, doch bringen die Quellen keineswegs einen zwingenden Beweis für diese Behauptung vor.

Eine große Rolle spielte die Zehentbefreiung einzelner Klöster, unter denen namentlich die Zisterzen zu nennen sind<sup>9</sup>. Den Zisterziensern hatte Papst Innozenz II. im Jahre 1132 wohl wegen ihrer Armut die Zehentfreiheit für alle im Eigenbetrieb stehenden Ländereien gewährt. Diese weitgehenden Privilegien blieben nicht unwidersprochen, Papst Hadrian IV. schränkte sie auf die Neubruchzehente ein, doch Alexander III. stellte sie im alten Umfange wieder her. Die endgültige Regelung brachte die vierte Lateransynode vom Jahre 1215, die die Zehentfreiheit auf den damaligen Stand beschränkte, während von den schon bebauten und der Zehentpflicht unterworfenen Ländereien, die die Klöster in Zukunft erwarben, auch weiterhin der Zehent gezahlt werden sollte.

Die ersten Klöster auf unserem Boden, denen Zehentfreiheit verliehen wurde, waren das Zisterzienserstift Viktring und das Augustinerchorherrenstift Seckau. Dem eben erst gegründeten Kloster Viktring schenkte Erzbischof Konrad I. im Jahre 1143 alle durch eigene Arbeit gewonnene Zehente für immer: „omnem eis decimam concedentes quam de labore proprio consequi possunt, in perpetuum ita, ut nec episcopi nec parrochiani nomine quicquam utilitatis ab eis vel de decimis vel loco decimarum requiratur“<sup>6</sup>. Da die Zisterzienser damals ihre Gründe selbst bebauten, bedeutete dies die Befreiung aller ihrer Güter vom Zehent. Elf Jahre später erweiterte Patriarch Pilgrim I. von Aquileja diese Schenkung, indem er auch die Güter des Klosters im Patriarchate vom Zehent befreite<sup>7</sup>.

Seckau erhielt ebenfalls im Jahre 1143 ein Privileg u. zw. von Papst Innozenz II. Darin wurden die durch die eigene Arbeit oder auf Kosten der Mönche bebauten Klostergüter von allen geistlichen und weltlichen Zehenten befreit mit der schon allgemein üblichen Formel: „Sane laborum vestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus clericus uel laicus decimas a vobis erigere presumat“<sup>8</sup>.

Wenige Jahre später, 1147, erteilte Papst Eugen III. dem Stifte Reun mit denselben Worten die Befreiung von der Zehentpflicht. Da dadurch alte Rechte des Salzburger Erzbischofs verletzt worden waren, kam es zu einem Streit, der — wie immer in solchen Fällen — durch einen Vergleich beigelegt wurde; das Erzbistum anerkannte die Zehentfreiheit der Reuner Güter, wofür ihm das Stift elf Huben und einen Weingarten hingeben mußte<sup>9</sup>. Bestätigungen dieser Freiheit erhielt Reun von den Päpsten Innozenz III. und Alexander IV.<sup>10</sup>.

Dem Stifte St. Paul in Kärnten verlieh Papst Alexander III. im Jahre 1177 die Zehentfreiheit für alle Novalien und für jene Stiftsgründe, die seit 40 Jahren keinen Zehent gezahlt hatten<sup>11</sup>. Zu diesen gehörten, wie aus der Erklärung des Erzbischofs Eberhard II. vom Jahre 1213 hervorgeht, die Klosterhöfe in „Pischhofesdorf“ bei St. Paul, in Framrach bei St. Andrä, St. Koloman bei Griffen und St. Philippen a. d. Gurk<sup>12</sup>.

Im 13. Jahrhundert setzte sich der Reigen der Zehentbefreiungen fort. Das Jahr 1212 brachte dem Stift Seirach ein Privileg von Papst Innozenz III., Gregor IX. bestätigte es<sup>13</sup>. Dieser befreite das Stift Seitz von der Zehentpflicht für alle von den Mönchen selbst bebauten Güter, die sie schon vor dem Laterankonzil besessen hatten<sup>14</sup>. Im Jahre 1237 endlich befreite derselbe Papst das Prämostatenserkloster Griffen vom Zehent seiner Novalien<sup>15</sup>. Schließlich erhielten auch die Clarissinnen in Judenburg im Jahre 1297 vom Papste Bonifaz ein Befreiungsprivileg<sup>16</sup>.

Die Privilegiengeschichte zeigt somit — was ja auch nicht anders zu erwarten war — im wesentlichen dieselbe Entwicklung wie in Niederösterreich. Was in unseren Ländern fehlt, ist der wirtschafts- und machtpolitische Kampf zwischen Bischof und Klöstern; die alten und reichen steirischen Klöster erhielten keine Befreiungen — wenn man von der beschränkten Befreiung St. Pauls absieht —, der Zisterzienserorden aber war in Steiermark und Kärnten nie so mächtig wie in Niederösterreich. Außerdem war die Stellung des Salzburger Erzbischofs gegenüber den Landesklöstern doch ungleich gefestigter als die des Bischofs von Passau in der Ostmark, von den wenigen kleinen Klöstern im Patriarchate gar nicht zu reden.

### Der Zehent als Lehen.

Die Geschichte des mittelalterlichen Zehentwesens läßt deutlich drei aufeinanderfolgende Stufen unterscheiden: in der ältesten Zeit war das Zehentwesen beherrscht vom Eigenkirchentum; als natürliche Folge davon ergab sich eine starke Verweltlichung des Zehents. Mit der großen Reformbewegung des 11. Jahrhunderts kam die Kirche wieder zu ihrem Recht, es beginnt die zweite Periode, in der der Zehent eine rein kirchliche Steuer war. Doch die Kirche war nicht imstande, die neue Aufgabe allein zu bewältigen, Landesfürst und Adel ließen sich nicht gern von einer so überaus ertragreichen Einnahmsquelle verdrängen und das aufstrebende Bürgertum suchte sich seinerseits dieser günstigen Möglichkeit der Kapitalanlage und Kapitalvermehrung zu bemächtigen. Die Finanznot der Erzbischöfe und Bischöfe, eine Folge ihrer machtpolitischen Gelüste, kam diesen Wünschen und Begierden entgegen und ließ

damit die dritte Periode, die der neuen Verweltlichung des Zehents durch das Eindringen des Lebenswesens, entstehen.

Die Forschungen Viards und Plöchl's haben die rechtliche Lage geklärt<sup>1</sup>. Die kanonistische Anschauung ging dahin, das *ius accipiendi decimas* als ein *ius mere spirituale* der Kirche vorzubehalten, dagegen die *res, quae nomine decimae dantur* als auch dem *ius civile* unterstehend, auch den Laien zuzugestehen; Raimund von Pennaforte und Thomas von Aquin haben ausgesprochen, daß Zehente den Laien nicht vollkommen, d. h. nicht als Eigentum, wohl aber zum Fruchtgenuß zufallen können. Diese Trennung von Eigentum und Fruchtgenuß konnte in der Praxis am leichtesten durch die Belehnung durchgeführt werden.

Der Lebensbegriff war im übrigen auf dem Gebiete des Zehentwesens in Steiermark und Kärnten nichts Neues. Die Durchsetzung der kirchlichen Rechtsansprüche war nur unter mannigfachen Opfern möglich gewesen und so wie sich der alte Gewohnheitszehent erhalten hatte, so konnten auch die angeseheneren Adelsgeschlechter ihre Zehentrechte wenigstens zum Teil u. zw. meist in Form von Lehen bewahren. Ein Beispiel aus dem Patriarchate ist der Sponheimersche, dann Traungauersche und später Babenbergersche Zehentbesitz in den Pfarren Gonobitz, Schleinitz und Rötisch<sup>2</sup>, ein anderes aus dem Erzbistum sind die Zehentlehen der Landesfürsten um Luttenberg, im Enns- und Mürztal, bezw. in Kärnten<sup>3</sup>. Doch selbst kleinere Adelige waren immer wieder in den Besitz von Zehentlehen gelangt. Bezeichnend ist dafür die Geschichte der Zehente in der Pfarre Haus. Diese Zehente trug um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein Adelliger namens Magan zu Lehen; nach seinem Tode fielen sie an den Erzbischof als den Lebensherrn zurück. Erzbischof Gebhard schenkte sie anlässlich der Gründung des Klosters Admont diesem, doch sein Nachfolger Thimo brauchte die Unterstützung der Ritter in seinem Streite mit Berthold von Moosburg und den übrigen Feinden, die er sich durch seine papsttreue Haltung zugezogen hatte. Um sich diese Hilfe zu erkaufen, führte er die Schenkung seines Vorgängers nicht durch, sondern übertrug die Zehente einem Pölling Suevus für dessen Waffenhilfe<sup>4</sup>. Ähnliche Fälle mag es viele gegeben haben.

Immerhin spielte das Zehentlehen im 12. und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nur eine untergeordnete Rolle. Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden die Zehentlehen wieder zahlreicher. Die Ursachen dafür lagen ebenso in der Kirche wie in der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung. Auf den großen Aufschwung kirchlichen Denkens und Fühlens in der Reformzeit war allmählich ein Rückschlag gefolgt; man braucht nur zwei Kirchenfürsten wie Gebhard und Philipp den „Erwählten“ gegenüberzustellen, um sich den gewaltigen Unterschied in der erz-

bischöflichen Politik des ausgehenden 11. und der Mitte des 13. Jahrhunderts klarzumachen. Der rein geistigen, ideellen Zielsetzung, die in Eberhard I. ihren letzten großen Vertreter gefunden hatte, war eine völlige Verweltlichung gefolgt. Die Zunahme der Geldwirtschaft und die traurigen politischen Verhältnisse der Zeit kamen noch dazu.

Diese allgemeinen Erscheinungen fanden auch im Zehentwesen ihren Niederschlag; eine weltlichere Auffassung machte sich breit, man gewöhnte sich, im Zehent einen Vermögensteil wie irgend einen anderen zu sehen, das finanzielle Interesse überwog alles übrige.

Zwar erschienen Zehentlehen schon unter Erzbischof Eberhard II. zum erstenmal wieder in größerem Ausmaße<sup>5</sup>, doch zu machtpolitischen Zwecken benützte sie erst Ulrich. Von Haus aus arm und ohne finanzielle Hilfsquellen, verpachtete, verschenkte und verlehnte er Zehente, teils um das notwendige Geld, teils um die Waffenhilfe der Ritter zu erlangen<sup>6</sup>. Von der ungeheuren Bedeutung, die das Zehentlehen seither gewann, gibt ein Blick in die Lehenbücher des Erzbistums oder des Bistums Seckau eine Vorstellung.

Bei den Zehentlehen sind ebenso wie bei den anderen Lehen zwei Arten zu unterscheiden, die man mit freilich erst seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts üblich gewordenen Ausdrücken als Ritterlehen und Zinslehen bezeichnen kann<sup>7</sup>. Ritterlehen konnten nur an Adelige gelangen, die dafür im Waffen- oder Hofdienst „treu und gewärtig“ zu sein hatten, während die Inhaber eines Zinslehens, die keineswegs dem Adel anzugehören brauchten, regelmäßige Abgaben leisten mußten.

Als Belege für die erstere Art seien zwei Beispiele aus dem Patriarchate angeführt. Im Jahre 1339 belehnte Patriarch Bertrand den edlen Mann Konrad Angnad von Waldenstein und seine männlichen Erben mit den Neureutzehenten der Pfarre St. Johann unter Schloß Lemberg. Die Belehnung erfolgte „pleno iure . . . in feudum rectum . . . ad habendum, tenendum, possidendum et omnem . . . utilitatem et commodum faciendum“ vorbehaltlich der Rechte des Patriarchen. Dafür leistete Angnad diesem und dem Patriarchate den Treueid, „quod vassalus domino suo prestare in talibus consuevit“<sup>8</sup>. In ähnlicher Weise wurde im Jahre 1347 vom selben Patriarchen Graf Friedrich von Cilli mit den Wein- und Getreidezehenten auf dem Gute Retschitz in der Herrschaft Tüffer belehnt. Der Patriarch belehnte (investiv) den Grafen „per fimbriam suae guarnachiae“, worauf der Graf mit derselben Formel wie oben dem Patriarchen und der Kirche den Treueid leistete, „wie ihn der Vasall seinem Herrn zu leisten schuldig ist“<sup>9</sup>.

Ganz anders lauteten die Verträge für Zinslehen. Dafür zwei Beispiele aus dem Erzbistum. Im Jahre 1365 überließ Erz-

bischof Ortolf dem Salzburger Bürger und Goldschmied Ulrich und dessen Bruder Englein und ihren Erben den Zehent in den Pfarren Hartberg, Grafendorf und Raindorf zu rechtem Lehen. Die Belehnten hatten dafür dem erzbischöflichen Bistum in Leibnitz alljährlich zu Lichtmeß 60 Pfund guter Wiener Pfennige zu dienen, widrigenfalls ihnen der Zehent verloren gehen sollte<sup>10</sup>. Im Jahre 1397 verließ Erzbischof Gregor dem Ulrich von Ehrenhausen „auf sein Lebtag und nicht länger“ den Zehent von Wagner. Ulrich mußte dafür alljährlich vor Lichtmeß 14 Vierling Weizen, 28 Vierling Roggen, 43 Vierling Hafer und zwei Faß Wein in den erzbischöflichen Kasten und Keller in Leibnitz liefern und außerdem als „Anlait“ zu St. Georgen fünf Pfund Wiener Pfennige zahlen<sup>11</sup>.

Das waren Verträge, denen man den Lehenscharakter nicht anmerkt; genau so konnte eine Hube zu Kaufrecht ausgegeben werden.

Unter den Lehensnehmern waren alle Stände vertreten. Babenberger, Sponheimer und Habsburger hatten ansehnliche Zehentlehen inne<sup>12</sup>, besonders zahlreich war der Adel vertreten, es gibt kein bekannteres Geschlecht, das nicht in den Lehenbüchern Salzburgs als Träger eines Zehentlehens erscheinen würde, doch besonders stark traten, wie nicht anders zu erwarten, die Salzburger Ministerialengeschlechter hervor. Auch Klöster gaben bisweilen, aber viel seltener als die Bischöfe, Zehente als Lehen an ihre Leute aus<sup>13</sup>.

In steigendem Ausmaße nahmen Bürger Zehente zu Lehen. Zu den ersten gehörten der aus einer Salzburger Familie stammende Grazer Bürger Walker und sein Sohn Volchmar. Letzterer, eine der markantesten Gestalten aus der Frühgeschichte des Grazer Bürgertums, schuf sich ein großes Vermögen nicht zuletzt durch seine Zehentspekulationen, die ihm durch Darlehen an den Erzbischof ermöglicht wurden. Namentlich verstand er es, den Streit zwischen Erzbischof Ulrich und dem Erwählten zu seinem Vorteil auszunützen<sup>14</sup>. Im 13. Jahrhundert trugen außer Volchmar und seiner Familie auch noch ein anderer Grazer Bürger, namens Weizz, und je ein Bürger aus St. Veit a. d. Glan, Judenburg und Peggau Zehente zu Lehen<sup>15</sup>. Im 14. Jahrhundert wurde die Zahl der Städte und der Bürger größer.

Adel und Bürger stellten den Großteil der Lehensträger, vereinzelt wurden Zehente auch Angehörigen anderer Stände verliehen, z. B. schon 1243 der Zehenthof zu Hitzendorf einem Arzt, dem Magister Konrad, für seine besonderen Dienste<sup>16</sup>. Ein landesfürstlicher Beamter, der Hofschreiber Stoll in Aulfsee, trug gegen Ende des 14. Jahrhunderts herzogliche und bambergsche Zehent in der Nähe von Liezen zu Lehen<sup>17</sup>.

Selbst Bauern hatten Zehentlehen inne; bezeichnenderweise stand unter den ersten, die genannt wurden, ein Zehentner! Der

Zehentner zu Infridsdorf war vor 1355 einem Zehentner Pabel verliehen<sup>18</sup>. Ein Beispiel aus der Mittelsteiermark war der Supan Ulrich zu Obertilmitsch, der im Jahre 1369 vom Erzbischof für sich, seine Frau und seine Kinder mit dem Zehent in Tilmitsch belehnt wurde<sup>19</sup>. Daß nur wohlhabende Bauern in gehobener Stellung für solche Zehentgeschäfte in Betracht kamen, versteht sich ja von selbst.

Natürlich konnten auch Geistliche mit Zehenten belehnt werden<sup>20</sup>.

Die Lehen wurden im 12. Jahrhundert in der Regel, im 13. Jahrhundert häufig nur auf Lebenszeit vergeben; selbst bei der Belehnung der Sponheimer war ausgesprochen, daß die Zehente nach dem Tode der Belehnten — Herzog Bernhards und seiner Gemahlin Kunigunde — wieder an das Patriarchat zurückfallen sollten: „decimae . . . post decessum eorum in usum Aquileiensis ecclesiae et domini patriarchae . . . omni contradictione remota redirent“<sup>21</sup>. Erst seit etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden die Lehen erblich<sup>22</sup>. Gleichsam einen Übergang zwischen der Belehnung auf Lebenszeit und der Erbllichkeit bildete die gleichzeitige Verleihung an die Kinder<sup>23</sup>. Ausnahmsweise konnte die Belehnung sogar auf kürzere Zeit erfolgen<sup>24</sup>.

Wie andere Lehen konnten auch die Zehentlehen weiter verliehen werden, der Inhaber konnte sie verkaufen, verpfänden oder sonstwie über sie verfügen, nur mußte er die Zustimmung des Lehensherrn einholen<sup>25</sup>. Diese wurde wohl nie verweigert, mußte jedoch häufig erkaufte werden<sup>26</sup>. Bisweilen behielt sich der Lehensherr in solchen Fällen das Recht vor, den Zehent um den ausgelegten Verkaufspreis zurückzukaufen<sup>27</sup>.

Die Bezeichnung der Zehentlehen entsprach der anderer Lehen; hießen die alten „beneficia“, so wurden die jüngeren „feoda“ genannt. Einmal wurde der Ausdruck „ius hominii“ gebraucht<sup>28</sup>. Im 14. Jahrhundert drang dann das Deutsche auch in die Kanzleien ein und damit die Bezeichnung „rechtes Lehen“. Nach dem steirischen Landrechte (vor 1400) „hat kain lai, wie edel der ist, kain gericht noch kain zehnt, daz sein angen sey — aller zehnt und all gericht sind lehen“<sup>29</sup>.

#### Anderere Rechtsgeschäfte mit Zehenten.

Unter den vielen Rechtsgeschäften, die mit Zehenten getätigt wurden, war eine der ältesten Formen die Schenkung. Die Übertragung durch Schenkung ist so alt wie der Zehent selbst; die älteste das Zehentwesen in Steiermark und Kärnten betreffende Urkunde weist eine Schenkung auf<sup>1</sup>. Besonders häufig wurden die Zehentschenkungen in der Zeit der Kloster- und Pfarrgründungen.

Hinter dem Bischof, der als der reichste Zehentherr auch der großmütigste Geber war, standen die Laien kaum zurück. Der Grund solcher Schenkungen war — dem frommen Sinn der Zeit entsprechend — fast immer das Seelenheil des Schenkers. Auch im Spätmittelalter erfolgten zahlreiche Schenkungen zu frommen Zwecken; besonders beliebt waren die sogenannten „Seelgeräte“, Meßstiftungen für die eigene Seligkeit oder die verstorbener Angehöriger<sup>2</sup>.

In gewissem Sinn sind zu den Schenkungen auch jene Verleihungen zu rechnen, die dem Lehnsherrn keinen vollwertigen Ersatz eintrugen, sondern zur Belohnung für geleistete Dienste oder zum Ansporn für andere erfolgten<sup>3</sup>.

Ein altes und häufiges Rechtsgeschäft war der Tausch. Getauscht wurden sowohl Zehente untereinander als auch gegen Güter, wobei in der älteren Zeit ebenso wie bei den Schenkungen das Eigentum am Zehent übertragen wurde, während seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit der inzwischen erfolgten Festigung der Rechtsverhältnisse nur mehr der verliehene Zehentertrag betroffen war. Die Ursachen, weshalb man Zehente vertauschte, waren mannigfach; wiederholt war die ungünstige Lage der Zehentgüter der Anlaß<sup>4</sup>, häufig fanden Streitigkeiten durch einen Tausch einen veröhnlichen Abschluß<sup>5</sup>. Unter den Tauschenden sind alle Gruppen von Zehentherren, Bischöfe, Klöster, Pfarrer und Laien, zu finden.

Im späteren Mittelalter wurde der Kauf zum häufigsten Rechtsgeschäft. Er ist, da er eine entwickelte Geldwirtschaft voraussetzte, jünger als der Tausch und verdrängte diesen im 14. Jahrhundert fast ganz. Wie der Tausch war auch der Kauf zwischen Geistlichen und Laien und zwischen Laien untereinander möglich — es handelte sich um jene Zeit ja nicht mehr um das Eigentum, sondern um das Lehen. Eine Besonderheit war der Verkauf eines Zehents an den Lehnsherrn, der nichts anderes darstellte als eine Aufgabe des Lehens gegen eine Geldentschädigung. Der Lehnsherr löste in solchen Fällen den Zehent zum vollen Werte ab<sup>6</sup>.

Der Kaufvertrag konnte sich auf Zehente allein beziehen oder Zehente und Güter umfassen. Eine Abart des letzteren Falles war es, wenn der Zehent gleichzeitig mit dem Gute, auf dem er lag, verkauft wurde<sup>7</sup>. Daß die Zahl solcher Kaufgeschäfte im Laufe der Zeit zunahm, zeigt wieder, wie sehr der Zehent sein ursprüngliches Wesen verloren hatte, wie sehr er als Zubehör des Grundes, als eine Art Naturalrente, die für die Benützung des Bodens zu entrichten war, empfunden wurde.

Selbstverständlich kam es auch vor, daß nicht der ganze Zehent, sondern nur Teile davon verkauft wurden<sup>8</sup>.

Eine besondere Art des Kaufes war der Verkauf auf Wiederverkauf. D. h. der Verkäufer behielt sich das Recht

vor, den Zehent gegen Rückzahlung der Kaufsumme wieder zu erlangen<sup>9</sup>.

Ein beliebtes Rechtsgeschäft war ferner die Verpfändung. Bedeutete der Verkauf den endgültigen Verzicht auf den Zehent oder doch auf seine Nutznießung, so war durch die Verpfändung die Möglichkeit des Rückerverbes gegeben. Die Verpfändung ist verhältnismäßig alt, die erste Nachricht darüber stammt aus der Zeit des Erzbischofs Eberhard I. aus dem Jahre 1163; der Erzbischof verpfändete einen Zehenthof der Propstei Seckau<sup>10</sup>. Wie die Verleihungen wurden auch die Verpfändungen unter Erzbischof Eberhard II. häufiger; erwähnenswert ist nur die Verpfändung des Zehents zu Weisberg durch den Gurker Bischof an das Kapitel<sup>11</sup> als ein Versuch einer geistlichen Stelle, das notwendige Geld bei einer geistlichen Stelle zu erlangen und dadurch die Übertragung der Zehente an Laien zu vermeiden. Eberhard II. selbst scheute sich nicht, Zehente an Laien zu verpfänden<sup>12</sup>. Natürlich verpfändeten auch Laien untereinander oder an Klöster ihre Zehentlehen<sup>13</sup>.

Im Gegensatz zu Niederösterreich war die Dauer der Verpfändung unbeschränkt, d. h. sie dauerte bis zur Wiedereinlösung; erst mit der Rückzahlung der Schuldsomme wurde der Zehent „ledig und los“<sup>14</sup>. Die Rückzahlung konnte gelegentlich aus dem Ertrag des verpfändeten Zehents bestritten werden<sup>15</sup>. Bestand für den Schuldner keine Aussicht, das entliehene Kapital zurückzahlen zu können, so erfolgte bisweilen die Umwandlung des verpfändeten Zehents in ein Lehen<sup>16</sup>.

Der Pfandinhaber konnte das Pfand veräußern, nur mußte in diesem Falle der Käufer in die Pflichten des Pfandinhabers eintreten<sup>17</sup>.

Gelegentlich traten auch noch andere Rechtsverhältnisse auf. Seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts sind Leibgedinge anzutreffen. In auffälliger Weise überwiegt dabei das Stift Admont, das als das einzige alte Stift keine Zehentlehen wegzugehen brauchte, sondern sich dieser, den kanonischen Vorschriften zweifellos besser entsprechenden Form der Vergabung bediente<sup>18</sup>.

Die Bedingungen der Vergabung als Leibgedinge waren bei den Zehenten gleich wie bei Gütern; die Dauer war natürlich auf Lebenszeit des oder der Begabten — meist waren die Frau und Kinder in den Vertrag eingeschlossen — beschränkt, die Gegenleistung bestand in der Regel in einer jährlich an bestimmten Tagen zu erbringenden Geldzahlung. Bemerkenswert ist ferner, daß die Zehente nicht allein, sondern mit dem Zehenthof vergeben wurden.

Doch nicht nur Bauern übernahmen einen Zehent zu Leibgedinge. Im Jahre 1413 erhielt Herzog Ernst vom Erzbischof Eberhard von Salzburg den Zehent zu Gleisdorf, den früher die Herren von Walsee inne gehabt hatten, „auf sein Lebtag allein und nicht

ferner“ als Leibgedinge, wofür der Landschreiber alljährlich zu Lichtmess dem erzbischöflichen Bistum in Leibnitz 40 Pfund Pfenninge liefern mußte<sup>19</sup>.

Eng verwandt mit dem Leibgedinge war der Freidienst, zu dem der Abt von St. Lambrecht im Jahre 1253 zwei Hufen mit dem darauf liegenden Zehente hinausgab<sup>20</sup>.

Vereinzelt kam auch die Prekarie vor; der Pfarrer von St. Marein bei Knittelfeld hatte bis 1296 Zehentäcker bei Knittelfeld „iure precario“ vom Bistum Seckau inne<sup>21</sup>.

Je mehr der Zehent als Vermögensbestandteil angesehen wurde, um so mehr wurde er zu verschiedenster Verwendung herangezogen; ein ausgedienter Pfarrer erhielt ihn als Rente statt der Pension<sup>21a</sup>, er wurde als Morgengabe verwendet<sup>22</sup>, er bildete einen Teil der Heimsteuer<sup>23</sup> oder deren „Widerlage“<sup>24</sup> und wurde bei Erbteilungen wie das andere Einkommen unter den Erben aufgeteilt<sup>25</sup>.

So drangen die Bezeichnungen des bürgerlichen Rechtes mehr und mehr ins Zehentwesen ein; erhielt dann eine Kirche oder ein Kloster einen Zehent nicht als Lehen, sondern als Eigentum, so wurde er folgerichtig als freies Eigen bezeichnet<sup>26</sup>.

Vergleicht man wieder die Verhältnisse in Niederösterreich, so ergibt sich in den Grundzügen eine weitgehende Übereinstimmung; in den Einzelheiten kann man freilich mancherlei Unterschiede finden. Vor allem ging die Verweltlichung des Zehents in Steiermark und Kärnten in einem Punkte doch nicht so weit wie in Niederösterreich: er kam in unseren Ländern nie aus der Hand der Christen, es ist kein Fall zu finden, daß Zehentgeschäfte mit Juden abgeschlossen worden wären.

### Die Rechtsprechung in Zehentfachen.

Die Zehentstreitigkeiten sind ungefähr so alt wie das Zehentwesen überhaupt. Mangelhafte Umschreibung der Zehentrechte, unklare Abgrenzung der Zehentbezirke und der Pfarren, das Fehlen von schriftlichen Aufzeichnungen, eine große Unsicherheit über die Zugehörigkeit von Neurodungen, Ungewißheit über Befreiungen und nicht zuletzt die Habgier des Adels gaben immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten. Sie fehlten zu keiner Zeit völlig, den Höhepunkt erreichte die Streitlust oder, wenn man will, die Unsicherheit über die Zugehörigkeit der Zehentrechte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Betrachten wir nun einige charakteristische Fälle. Im Jahre 1218 war zwischen dem Erzbischof Eberhard II. und dem Spital am Semmering ein Streit um die Zehente der Neugereute bei St. Stefan ob Leoben ausgebrochen. Das im Jahre 1160 von Markgraf Otakar III. gegründete Hospiz am Semmering war von

seinem Stifter u. a. mit der Kirche des hl. Stefan Chrowat und mit den Gütern und Zehenten, die zu ihr gehörten, begabt worden. Viel umliegendes Land war gerodet worden und über den Zehent dieser Rodungen war der Streit ausgebrochen, der nun auf friedliche Weise beigelegt wurde. Der Rektor des Spitales erbot sich dem Erzbischof, durch viele ehrenwerte Leute (multis honestis personis) darzulegen, daß der Zehent ihm bezw. seinem Spitale gehöre. Der Erzbischof nahm an und nannte ebenfalls Zeugen. Die Vermittlung übernahm der Archidiacon von Obersteier, Dietmar; er vernahm die Zeugen, fast durchwegs Ritter, unter ihnen ein Ministeriale des Erzstiftes, der Landrichter und der Richter von Leoben, im ganzen 14 Männer, die alle einheitlich aus sagten, daß der Zehent der Kirche in St. Stefan zustehe. Daraufhin sagten die Pfarrleute, die Nachbarn und viel Volk dasselbe aus (preterea tota illa ecclesia et vicinia atque multus populus clamavit idem)<sup>1</sup>. Damit war das Verfahren zu Ende.

Ein anderer Streit drehte sich im Jahre 1224 zwischen dem Kloster in Reun und Otto von Leonrod-Krems um Neureutzehente bei Söding. Das Stift Reun wandte sich an den Papst um Hilfe und dieser bestellte den Abt von St. Paul und den Archidiacon Dietmar zu Richtern. Die beiden Richter beriefen die Streitparteien nach Leibnitz, wo der Reuner Abt persönlich erschien, um die Sache seines Klosters zu führen, während Otto nicht hinkam, sondern durch zwei Boten, einen Geistlichen und einen Ritter, Briefe übermittelte. Obwohl deren Inhalt für ungesetzlich und ungenügend erklärt wurde, bestimmten die Richter mit Zustimmung beider Parteien einen neuen Termin in Wolfsberg. Zu der dort geplanten zweiten Verhandlung kam es jedoch nicht mehr, da Otto, der die Ausichtslosigkeit seines Falles eingesehen haben mochte, vorher eine Erklärung abgab, daß er keinerlei Rechte auf diese Zehente habe, und einen Verzichtsbrief ausstellte<sup>2</sup>.

Nun ein Fall aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Abt Albrecht von Admont hatte mit den Brüdern Hans, Friedrich und Ludwig den Posenpachern einen Streit (Krieg und Stözz) wegen des Wonzehents zu Traboch. Sie einigten sich jedoch über ein Schiedsgericht (sie taten williglich und unbedwungenleich ainen underganch) und wählten dazu vier „Spruchleut“, je zwei der Abt und die Posenpacher. Für den Fall, daß sich die Vier nicht einigen könnten, übertrugen sie die Entscheidung dem Landrichter in Steiermark, Paul dem Raming; was der sprach, „da scholt ez bei beiben“. Die vier Spruchleute konnten sich tatsächlich nicht einigen, weshalb der Landrichter nach Rat und Weisung ehrbarer Leute folgendermaßen entschied: der Nutzen des Zehents sollte dem Abt bezw. dem Kloster zustehen, jedoch sollte dieses den Brüdern 110 Pfund für den Zehent und 40 Pfund für den Nutzen von fünf

Jahren zahlen. Die Brüder wurden auch verpflichtet, einen „aufgabprief“ auszustellen<sup>3</sup>.

Aus den angeführten Beispielen läßt sich ganz gut ein Bild vom Verfahren in Streitsachen machen. Fast alle Streitfälle spielten unter geistlichen oder zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Zehentherren. Streitfälle von Laien untereinander sind nur ganz vereinzelt überliefert<sup>4</sup>, sie waren offensichtlich selten und kamen wahrscheinlich nicht immer vor ein Gericht, sicher wurden sie nicht immer verbrieft.

Lag ein Streitfall vor, so wurde in der Regel zuerst ein friedlicher Ausgleich versucht. Meist kam er auch zustande, sei es weil die Klöster eine offene Feindschaft vermeiden, Arbeit und Kosten sparen und den Gegensatz durch einen freundschaftlichen Ausgleich beigelegt wissen wollten<sup>5</sup>, sei es, weil auch weltliche Große zur Einsicht kamen, daß es schwer sei, „mit jenen zu streiten, von denen Gnade zu erhoffen ist“<sup>6</sup>.

War die Voraussetzung für eine friedliche Einigung geschaffen, so gab es zwei Möglichkeiten: entweder man einigte sich in direkter Aussprache ohne Zuhilfenahme eines Vermittlers<sup>7</sup>, wodurch jedes weitere Verfahren entfiel, oder man wählte ein Schiedsgericht. Dieses bestand entweder aus mehreren von beiden Parteien gewählten Männern, die ihrerseits, wenn sie zu keiner Einigung kamen, einem Unparteiischen die endgültige Entscheidung übertrugen, oder es war von Anfang an nur ein Schiedsrichter von den Streitparteien bestimmt worden. Geistliche Behörden bestellten zu Schiedsrichtern stets nur wieder Geistliche, Laien meist Laien. Im ersteren Falle wurde der Erzbischof oder Bischof bzw. Patriarch bevorzugt<sup>8</sup>, unter den gemischten Schiedsgerichten sind der Erzbischof und der Herzog<sup>9</sup> sowie der Bischof und der Landschreiber<sup>10</sup> erwähnenswert. Zuerst in Kärnten und seit dem 14. Jahrhundert auch in Steiermark drängte sich die weltliche Gewalt vor, mehr und mehr nahm man den Herzog<sup>11</sup> oder in dessen Verhinderung den Landschreiber<sup>12</sup> zum Schiedsrichter.

Nicht immer war ein friedlicher Ausgleich möglich, wiederholt mußte sich die Kirche gegen das gewaltsame Vorgehen adeliger Zehenträuber zur Wehr setzen. In solchen Fällen erfolgte die Klage an den Papst<sup>13</sup> oder an den Erzbischof<sup>14</sup>, die dann ihrerseits einen Schiedsrichter — selbstverständlich einen Geistlichen — bestimmten; zu solchem Amte wurden nur Äbte oder Weltgeistliche von höherem Range, z. B. Archidiacone, bestellt.

Die zunehmende Verweltlichung des Zehents in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte eine gewisse Unsicherheit über die Zuständigkeit in Zehentsachen zur Folge, weshalb sich im Jahre 1272 ein Gerichtstag in Knittelfeld im Beisein des Landrichters und des Landschreibers mit dieser Frage beschäftigte. Das Ergebnis

der Beratung war der Beschluß, daß jeder Bischof in allen Zehentsachen seines Gebietes Richter sein solle.<sup>15</sup> Wie jedoch schon oben gesagt, konnte der Bischof dieses Recht nicht behaupten.

War das Schiedsgericht bestellt, so bestimmte der Richter Ort und Zeit des Verfahrens. Zur Verhandlung mußten die Parteien entweder selbst erscheinen und Klage oder Verteidigung selbst vorbringen, oder sie mußten geeignete Vertreter entsenden. Unterließ dies ein Teil, so konnte ein Kontumazurteil gefällt werden, doch geschah dies nur selten, denn der Gegner sollte nicht verurteilt, sondern von seinem Unrecht überzeugt werden, weshalb in solchen Fällen meist ein neuer Termin angesetzt wurde. Freilich konnte dadurch ein Streit sehr in die Länge gezogen werden.<sup>16</sup>

Feste Gerichtsorte oder Gerichtstage gab es nicht, Ort und Zeit wurden vom Schiedsrichter anscheinend im Einvernehmen mit den Parteien festgelegt. Ein bevorzugter Verhandlungsplatz war der Platz vor der Kirche des Ortes.<sup>17</sup>

Das wichtigste Mittel der Rechtsfindung war die Zeugenaussage. Die Zeugen wurden jedoch nicht willkürlich gewählt, sondern man sah auf den Stand und den guten Ruf: „honestae personae“ mußten es sein,<sup>18</sup> „conscii probabiles“<sup>19</sup> oder „prudentes viri et nobiles“.<sup>20</sup> Ablich war es auch, sie vor der Aussage auf Heiligenreliquien zu vereidigen.<sup>21</sup> Die Aussagen erfahrener und ehrenwerter Männer waren ein häufiges, aber nicht das einzige Beweismittel, selbstverständlich wurden auch etwa vorhandene Privilegien eingesehen.<sup>22</sup>

Den Schiedsspruch fällte der Schiedsrichter; waren deren mehrere, so war Stimmeneinhelligkeit notwendig, sonst mußten sie selbst wieder einem anderen Schiedsrichter die Entscheidung übertragen. Die Anerkennung des Schiedsspruches war natürlich zu einem hohen Grade vom guten Willen der streitenden Parteien abhängig; da somit die Gefahr bestand, daß der unterlegene Teil den Schiedsspruch nachher nicht anerkannte, griff man bisweilen zu dem Mittel, eine Kaution zu verlangen, die dann von beiden Teilen zu erlegen war.<sup>23</sup> Im übrigen wirkte das Ansehen des Richters; die Ablehnung seines Spruches hatte seine Gegnerschaft zur Folge und diese war zu fürchten, gleichgültig, ob er der Bischof oder der Landesherr war.

Mit der Urteilsverkündung war das Verfahren noch nicht zu Ende, es war vielmehr üblich, das Urteil öffentlich von der Kanzel herab dem Pfarrvolk zu verkünden.

Eine Berufung gegen das Urteil war möglich, doch kam sie äußerst selten vor. Sie ging natürlich an die nächsthöhere Instanz, also vom Bischof an den Erzbischof und von diesem an den Papst.

Das Urteil war nicht immer dem formalen Rechte angepaßt, sehr oft wurde ein Vergleich vermittelt, der auch dem, der sich im

besseren Rechte befand, Opfer auferlegte. Überhaupt ist ja der Vergleich, das heißt aber der Ausgleich zwischen den Interessen und den Rechtsansprüchen aller Beteiligten, kennzeichnend für das Verhalten der Schiedsrichter sowohl wie der streitenden Parteien.

Man trifft also auch im Streitverfahren im großen und ganzen in Steiermark und Kärnten die gleichen Verhältnisse an wie in Niederösterreich. Bemerkenswert bleibt jedoch, daß die weltliche Gewalt, der Herzog, sich in Innerösterreich früher als in Niederösterreich der Gerichtsbarkeit in Zehentfachen bemächtigte — ein Zeichen der zunehmenden Einflußlosigkeit des Salzburger Erzbischofs auf die inneren Angelegenheiten in unseren Ländern.

### Zusammenfassung.

Im kirchlichen Zehentwesen des Mittelalters sind drei Perioden zu unterscheiden, die freilich nicht scharf umgrenzt waren, sondern ineinander überflossen.

Die erste Periode, die Zeit des Eigenkirchenwesens, dauerte bis in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts. Sie ist gekennzeichnet durch das Vorherrschen des weltlichen Einflusses, der Zehent war ein Recht und eine Funktion des Eigenkirchenherrn. Der reichste und mächtigste unter den Zehentherren war der König als der größte Grundherr, der jedoch diese Stellung nicht zu behaupten vermochte; wie die Regalien gingen ihm auch die Zehente verloren, die nun, die allgemeine Entwicklung teilend, der Dezentralisation verfielen.

Nur in einem Teile des Landes wurde die Forderung des vollen Zehents sofort durchgesetzt, ausgedehnte Gebiete leisteten nur den geringeren Slawenzehent.

Seit etwa der Mitte des elften Jahrhunderts drangen mit den Lehren der großen Kirchenreform auch die kirchlichen Zehentansprüche in Innerösterreich ein; der Zehent wurde nun wirklich, was er von Anfang an hätte sein sollen, eine Kirchensteuer. Diese zweite Periode, die man die kanonische Zeit nennen könnte, wurde die Blütezeit des Zehentwesens; es erfuhr nun seine Organisation, die Einhebung wurde geregelt und der Ertrag zwischen Bischof und Pfarrer geteilt. Soweit er noch in Laienhänden blieb, geschah es in Form von Lehen; auch der Slawenzehent wurde grundsätzlich beseitigt, praktisch freilich blieb er als „Gewohnheitszehent“ weiter bestehen.

Eine ungeheure Erweiterung erfuhr der Zehentertrag durch die Einbeziehung aller Neuodungen, während andererseits die Zehentpflicht praktisch auf die Erträgnisse der Landwirtschaft und zwar hauptsächlich des Getreide- und Weinbaues beschränkt wurde. Eine weitere Einschränkung des Ertrages brachten die päpstlichen Zehentbefreiungen, die gewissen Klöstern gewährt wurden.

Ein neuer Umschwung erfolgte seit dem zweiten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts. In der nun beginnenden dritten Periode, der Zeit der Verweltlichung, kam der Zehent in Form von Lehen und als Pfand- oder Pachtgut wieder in die Hände der Laien; er galt als gewöhnliches Vermögensobjekt und wurde verkauft, vertauscht, vererbt.

Trotz aller Verweltlichung unterschied er sich jedoch auch weiterhin in einem Punkt von anderen Grundleistungen: er wurde weder fixiert, noch in Geld umgewandelt. Vereinzelt Ansätze dazu wurden von der Kirche erfolgreich abgewehrt.

Diese Entwicklung zeigt den Widerstreit verschiedener Kräfte: Germanisch-deutsches Wesen äußerte sich im Eigenkirchentum und im Lehenwesen, somit am Anfang und am Ende der Zehentgeschichte und gerade in den beherrschenden Grundlagen. Slawische Eigenheiten, wie der Fiskalzehent und die Zehentfreiheit des Sallandes, kamen nur vereinzelt vor und verschwanden im Laufe der Zeit vollkommen. Der Slawenzehent war keine slawische Eigenheit, sondern eine kirchliche Missionierungsmaßnahme. Er war ein Ausdruck der dritten wirkenden Kraft, der kirchlichen Lehre. Die Kirche setzte den obligatorischen Charakter des Zehents durch, sie schuf die Organisation und bestimmte wenigstens durch lange Zeit die Verwendung. So stand die zweite Periode fast ausschließlich unter dem Einfluß der kirchlichen Lehre. Doch auch die Kirche mußte einer anderen Macht große Zugeständnisse machen, der Macht der Gewohnheit. Die Erhaltung des Slawen- als Gewohnheitszehents, die Fortdauer von Verleihungen an Laien waren ebenso ihre Erfolge wie die Anpassung des Zehents an die anderen Grundabgaben, die schließlich aus ihm einen zweiten Grundzins machten. Die Gewohnheit beschränkte endlich auch die Einhebung, denn das Verschwinden oder Nichtauffkommen ungewöhnlicher Zehente wie der Personalzehente, war allein ihr Werk.

### Anmerkungen.

#### Begriff des Zehents:

<sup>1</sup> aao., S. 43. — <sup>2</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. 1, S. 616. — <sup>3</sup> Pöschl, AftKR. 98, S. 20. — <sup>4</sup> Pöschl, Regalien, S. 21; Biard, Histoire etc. aux XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles, S. 4; vgl. Gerhoh von Reichersberg, de aedificio Dei c. 23: decima ecclesiastica res esse non dubitatur. — <sup>5</sup> z. B. schreibt Dr. Gerhard von Swecten, Generalvikar von Salzburg, 1396: cum decime utroque iure divino et humano sint persolvendo . . . (Kop. 3866a L.A.) ebenso Generalvikar Eberhard 1411 (Kop. 4459b L.A.). — <sup>6</sup> H. Menhardt, Eine Kärntner Legende vom Zehent in Car. 1938, S. 62.

## Die Zehentherren:

<sup>1</sup> Pirchegger I. Bd., S. 331 ff.; Zomek, S. 159 f.; Jaksch, passim. — <sup>2</sup> MC. III. n. 53 u. 63. — <sup>3</sup> ZUB. I. n. 53, 68, 92, MC. I. n. 7, 16, 23, 36, 37, III. n. 328. — <sup>4</sup> Vgl. H. Widmann, Geschichte Salzburgs, Gotha 1907, I. Bd., S. 188 ff. — <sup>5</sup> ZUB. I. n. 68; MC. III. n. 328; Zomek, S. 160; Vgl. AfkN. 98, S. 179. — <sup>6</sup> ZUB. I. n. 79, EGSt., Heft 3, S. 4. Andere Beispiele: ZUB. I. n. 53, 92, MC. I. n. 16. — <sup>7</sup> ZUB. I. n. 68; Vgl. AfkN. 98, S. 179. — <sup>8</sup> ZUB. I. n. 123; Wichner, Bd. 1, S. 69. — <sup>9</sup> Über ihre Wirksamkeit siehe jetzt Klebel in Car. 1926, S. 32 ff.; für die Ordnung des Zehentwesens sind besonders zu nennen die Verträge mit dem Bischof von Brixen 1067 (MC. III. n. 336), mit dem Bischof von Freising 1074 (Schumi, Urkundenbuch, Bd. 1, n. 50) und mit dem Erzbischof von Salzburg 1132 (MC. III. n. 641). — <sup>10</sup> MC. I. n. 61; Jaksch, II., S. 243. — <sup>11</sup> ZUB. II. n. 163; Pirchegger I., S. 328. — <sup>12</sup> Pirchegger I., S. 329 f.; Jaksch II., S. 350 f. — <sup>13</sup> MC. III. n. 63, 394; ZNA. 2/XXXI, S. 139, XXXV, S. 51—98, XXXVI, S. 17, 119, 571, 589; ZENg., kan. Abt. 27, S. 242, Jaksch II., S. 146 f. — <sup>14</sup> MC. III. n. 1472, Kop. 3805a, L.A. — <sup>15</sup> MC. III. n. 336, 470. — <sup>16</sup> MC. I. n. 148, III. n. 641. — <sup>17</sup> Zomek, S. 150 f.; <sup>18</sup> ZUB. I. n. 77; Wichner, I., S. 33 ff.; Zomek, S. 196 ff. — <sup>19</sup> Zomek, S. 229 f. — <sup>20</sup> Siehe die Angaben bei Zomek und Jaksch. — <sup>21</sup> Pöschl, S. 46; Klebel, Zur Frühgeschichte Wiens (Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, 4. Bd.), Wien 1932, S. 62. Zomek glaubt sonderbarerweise noch an die Vierteilung, ohne dafür Beweise anzuführen (S. 84, Anm. 3 u. S. 143). — <sup>22</sup> MC. III. n. 394, Klebel in ZENg., kan. Abt. 27, S. 242 u. 251. — <sup>23</sup> Z. B. Dechantenkirchen ZUB. I. n. 461, Wichner I., S. 120; oder St. Lorenzen in der Reichenau MC. I. n. 480. — <sup>24</sup> Z. B. tauschte Admont den vollen Zehent in St. Lorenzen im Paltental durch Hingabe des Zehents in Pischendorf ein. ZUB. II. Nachträge n. 6; Wichner I., S. 188. — <sup>25</sup> ZUB. I. n. 77, S. 93; Wichner I., S. 37. — <sup>26</sup> MC. I. 378, III. n. 673. — <sup>27</sup> EGSt. 6, S. 69 f. — <sup>28</sup> So in den Pfarren Deutsch-Feistritz, Gratwein und St. Bartholomä (Beitr. XLII. n. 42/5, 183/2, 125/8, 382/3). — <sup>29</sup> ZENg., kan. Abt. 27, S. 244 f. — <sup>30</sup> Kop. 1081, L.A.

## Die Zehentholden:

<sup>1</sup> ZUB. I. n. 721; Wichner II. n. 93. — <sup>2</sup> Dr. 846 L.A., EGSt. 3, S. 58. — <sup>3</sup> Kop. 3866a und 4459b L.A., Wichner III., S. 111 und 130. — <sup>4</sup> Kop. 6490b; 1490, 28/5, Admont; 1497, 27/1, Cividale, L.A. — <sup>5</sup> ZUB. II. n. 14 u. 136; Wichner II. n. 94 u. 119. — <sup>6</sup> MC. I. n. 298.

## Die Höhe des Zehents.

<sup>1</sup> Vgl. S. 22 f. — <sup>2</sup> Das ist ausdrücklich ausgesprochen Kop. 3826 u. 3876 L.A. mit den Worten: „bringt in mittleren Jahren“, desgl. EGSt. 6, S. 77: „quandoque tamen plus, quandoque minus“ und 1, S. 1: „decima . . . annotatae secundum mediocre statum“. — <sup>3</sup> ZUB. I. n. 58. Vgl. S. 15. — <sup>4</sup> Z. B. der Weizenzehent in Grambach (Dr. 1594, 1320, 1871 L.A.), vielleicht auch der Hirszehent in Wolfsdorf (Kop. 1765e). Das Ganze steht im Einklang mit den Verhältnissen in Niederösterreich (Pöschl, S. 67). — <sup>5</sup> Dr. 2552, 4493 L.A.

## Der Slawenzehent:

<sup>1</sup> Den Unterschied kennzeichnet eine Notiz des Klosters Admont folgendermaßen: „Gebehardus archiepiscopus cum primum susceperat Salzburgensem episcopatum, homines ecclesie istius de singulis hobilis non plus decimarum quam 1 manipulos siliginis et 1 avene et pon-

das lini quod dicitur shote, vel agnum solvere consueverunt quantuscumque illis fructus perveniret, et hec dicitur decima consuetudinaria et hac inbeneficiati sunt milites ab episcopo. Confortato autem archiepiscopo Gebehardo et successore ipsius Chunrado iustam decimam per omnem episcopatum reddi vel dari exegerunt, scilicet de omnibus bonis tam pecudam quam fructuum decimam partem, et hoc dicitur decima acquisitoria quia manu et arcu ipsius ecclesie est acquisita.“ ZUB. I. n. 585. Über den Vorgang bei der Zehentumwandlung s. Widmann a. a. O. I. 188, Pirchegger I. 142, Zomek I. 126 u. 143 f., Jaksch II. 244 f. — <sup>2</sup> ZUB. I. n. 58. Diese Güterschenkungen lassen den bekannten Nachsatz im Stiftungsbrief des Klosters Admont: „all das hat der Erzbischof erhalten . . . durch die damals noch ungewöhnliche Zehentforderung bei den Slawen“ in neuem Licht erscheinen; nicht allein die erhöhte Zehentleistung hatte den Besitz des Erzbistums so vermehrt, viele der dem neuen Kloster geschenkten Güter waren im Tausch gegen den alten Zehent erworben worden. — <sup>3</sup> Kop. 3805a L.A. — <sup>4</sup> ZUB. I. n. 77, n. 585; Wichner I., S. 36, III., S. 52, 74, 78, 95, 122, 286, 334, 337, 340, 376 f.; Kop. 2260e, 2260f, 3298f, 3303e, 3348b, 3680d, 4230a. — <sup>5</sup> Wichner I., S. 36, II. 163, 450, III. 35, 46, 107, 131; Beitr. XLIII. n. 92/1; Dr. bzw. Kop. 1379, 1461, 1841a, 1853c, 1864, 2176c, 2555d, 3806a, 3826, 4504a, 7306a L.A. — <sup>6</sup> Wichner III. 122, 356, 402i; Kop. 3098d, 3448a, 4337a, 4230a, 4462c L.A. — <sup>7</sup> Beitr. XXXII. n. 52/2, 165/6, 306/2, 310/2; Dr. 2391, 2547, 2552, 3078, 3697a, 3719, 3876, 4493 L.A. — <sup>8</sup> ZUB. I. n. 58; Dr. bzw. Kop. 1598d, 3919a L.A. — <sup>9</sup> 2920g, 3272, 3801, 3826, 3919a, 4582 L.A. — <sup>10</sup> Klebel, Car. 1925, S. 14, Jaksch II., 244 f.; MC. I. n. 7, 91, III. n. 337; Kop. 3272 L.A. — <sup>11</sup> Car. 1930, S. 83. — <sup>12</sup> Hauthaler-Martin, Salzburger Urkundenbuch II. n. 230, 359, 417, 484, III. n. 567. — <sup>13</sup> a. a. O. II. n. 247. — <sup>14</sup> Vgl. Anm. 3—9.

## Der Neubruchzehent:

<sup>1</sup> Widera a. a. O., S. 48. — <sup>2</sup> AfkN. 98, S. 7. — <sup>3</sup> a. a. O., S. 175. — <sup>4</sup> a. a. O., S. 185 f.; ZUB. I. n. 77; Wichner I., S. 229 ff. — <sup>5</sup> „omnem decimationem . . . quod nunc cultum est vel adhuc coli potest.“ ZUB. I. n. 159. — <sup>6</sup> „de cultis videlicet et colendis . . .“ ZUB. I. n. 174. — <sup>7</sup> ZUB. I. n. 240, EGSt. 3, S. 25 u. 27. — <sup>8</sup> „cunctorum novalium, que tunc ibi facta erant uel per saecula circumcirca longe uel prope in eadem silua fieri possent.“ ZUB. I. n. 346 u. 400, Wichner I., S. 114. Vgl. AfkN. 98, S. 197. — <sup>9</sup> MC. I. n. 480. — <sup>10</sup> ZUB. I. n. 461. — <sup>11</sup> ZUB. III. n. 231, MC. IV. n. 2653. Eine Absicht des Patriarchen, die Expansion des Klosters beschränken zu wollen, wie dies Pöschl (AfkN. 98, S. 365) vermutet, kann ich in einer so reichen Schenkung nicht erkennen.

## Die zehentpflichtigen Gegenstände.

<sup>1</sup> So Hostiensis, Goffredus und Papst Innozenz IV. bei Biard, S. 25. Ottenthal, Der Zehent nach canonischem und österreichischem Recht, Linz 1823, S. 25. — <sup>2</sup> a. a. O., S. 57. — <sup>3</sup> Kop. 2133b L.A. — <sup>4</sup> Diözesan-Archiv A II, 1a; vgl. die Angaben bei Mell passim, EGSt. 1, S. 1—3; 6, S. 75; Hf. 1157, Sp. A. Sölk, Schuber 1, L.A. — <sup>5</sup> Zehentregister der Pfarre Pürgg, Sp. A. Sölk, Schuber 1; EGSt. 1, S. 2 f. — <sup>6</sup> 1396: „decima . . . de feno crescente in agris olim cultis.“ Kop. 3866a; 1411: „ . . . de feno crescente in agris olim cultis.“ Kop. 4459b; Wichner III., 111 u. 408. — <sup>7</sup> Urk. 1944b, 3027a, 3063c, 3263a, 3274, 3765e, 3942b, 4187a, 4213, 4371b, 4438c, 4534a; Hf. 1157, L.A. ZUB. I. n. 701; Beitr. XXXII. n. 92/4, 104/2, 119/3, 144/1, 2, 5, 198, 204/2, 213, 255/5, 258, 260/2, 288, 303/3; XLII., S. 356, „Zehent“ m; XLIII. passim, EGSt. 6, S. 2 f. — <sup>8</sup> Beitr. XXXII. n. 7/2, 14/1, 104/2, 204/2, 267/4, 287/1, 2; XLII. n. 44/2, 154/6,

290/9, 10; ZUB. I. n. 585; ÖSt. 6, S. 73 f.; A II, 1a, D. A. —  
<sup>9</sup> Sp. A. Gößl, Sch. 1, L.A. ÖSt. 1, S. 3. — <sup>10</sup> Kop. 1848e, 4917c,  
 Hj. 1157, f. 16, Sp. A. Salzburg, Sch. 1, Fas. 2, f. 12; L.A. Beitr. XLIII.  
 n. 33. — <sup>11</sup> D. A. a.a.D. f. 3' u. 7; ÖSt. 1, S. 2; 6, S. 73 f. — <sup>12</sup> Der  
 Ausdruck Stockzehent löste in den Lehenbüchern den älteren Ausdruck Traidzehent  
 ab; vgl. Beitr. XLII. n. 125/6, 8, 271/10, 13—16 mit 271/4: „in parochia  
 Mosekirchen terciam partem vini decimalis et similiter terciam partem annone, que  
 colitur in eisdem vinis“. — <sup>13</sup> Beitr. XLII. n. XLIII. passim und eine große  
 Zahl von Urkunden, die nicht alle angeführt werden können. Über die Ausbreitung  
 des Weinbaues in Steiermark s. J. Leskosek, Die Geschichte und Topographie  
 des steirischen Weinbaues, 2 Teile (Jahresbericht der Bundeshandelsakademie in  
 Graz), Graz 1934 u. 1935. — <sup>14</sup> MC. IV. n. 2712, 2919, 2920, 2921, 2950.  
 — <sup>15</sup> ZUB. I. n. 209, 240, 563, 674, 721; MC. I. n. 222, 243; Beitr. XXXII.  
 n. 109, 267/4; XLII. n. 94/17, 113/10, 155/11, 161/7, 277/11; ÖSt. 3,  
 S. 5; Wichner II., S. 52; Kop. 4438c L.A. — <sup>16</sup> ZUB. I. n. 483; MC. I.  
 n. 222. — <sup>17</sup> ZUB. I. n. 483; MC. I. n. 243, 256; ÖSt. 1, S. 70 ff.;  
 Dopf, S. 107 u. 178; A II, 1a, D. A. — <sup>18</sup> ZUB. I. n. 585; Beitr. XLII.  
 n. 154/6; Dopf, S. 23, 107, 228; Dr. 3801 L.A. A II, 1a, D. A. —  
<sup>19</sup> Beitr. XXXII. n. 104/2, 267/4; XLII. laut Register; Dopf, S. 23,  
 178, 210; ÖSt. 6, S. 71 ff.; Dr. 3801, 5021 L.A. A II, 1a, D. A. —  
<sup>20</sup> A II, 1a, D. A. — <sup>21</sup> „tam de frumento quam vino nec non de caseis et carnibus  
 et rebus aliis . . .“ Dr. 1397a L.A. — <sup>22</sup> ZUB. I. n. 483; MC. I.  
 n. 222. — <sup>23</sup> ZUB. I. n. 506, 627, 674; MC. I. n. 243, 256, 292,  
 421, 478, 493, 497; Beitr. XXXII. n. 267/4; XLII. n. 42/11, 45/6, 118/5,  
 121/5, 159/9, 290/23, 347/4—7, 367/7; Dr. 1397a, 5021 L.A. D. A. a.a.D. —  
<sup>24</sup> ZUB. I. n. 483; MC. I. n. 243; Dopf, S. 23 u. 107; D. A. a.a.D. —  
<sup>25</sup> D. A. a.a.D. — <sup>26</sup> S. 72 ff. — <sup>27</sup> Kop. 2177 u. 2197c L.A. — <sup>28</sup> Kop.  
 2133b u. 2962, Sp. A. St. Lorenzen, Sch. 1, H. 1, S. 4 L.A. Beitr. XXXII.  
 n. 249/4. — <sup>29</sup> ÖSt. 6, S. 79 f. — <sup>30</sup> Plöchl, S. 65. — <sup>31</sup> Hj. 6, f. 158  
 L.A. Beitr. XXXII. n. 249/4. — <sup>32</sup> ZUB. II. n. 333. — <sup>33</sup> Hj. 6, f. 152  
 L.A. — <sup>34</sup> ZUB. I. n. 251. — <sup>35</sup> ZStg., kan. Abt. XV. S. 100 ff., XCII.  
 S. 329 ff., Festschrift S. 9 ff. Vgl. Klebel, Car. 1930, S. 79. — <sup>36</sup> „cunctam  
 decimam omnium victualium que deferuntur in urbe . . .“ ZUB. I. n. 118;  
 MC. III. n. 564; Wichner I., S. 92. Vgl. Car. 1930, S. 82. — <sup>37</sup> „decimam  
 . . . qui de Marchia mihi adducuntur . . .“ ZUB. I. n. 483; MC. I. n. 243. —  
<sup>38</sup> ZUB. I. n. 655, 679, II. n. 26, 33; Wichner II., S. 16, 20 f., 45, 240 f. —  
<sup>39</sup> MC. IV. n. 2172. — <sup>40</sup> MC. IV. n. 2282. — <sup>41</sup> Dr. 1738a L.A. —  
<sup>42</sup> Dr. 3718a L.A.

#### Der Erwerb des Zehents:

<sup>1</sup> ZUB. I. n. 359, 461; Wichner I., S. 120. — <sup>2</sup> ZUB. II. n. 43. —  
<sup>3</sup> ZUB. II. n. 58, 107; MC. I. n. 392; Wichner II., S. 67. — <sup>4</sup> Kop. 2133b  
 L.A. — <sup>5</sup> Kop. 2962 L.A. — <sup>6</sup> Dopf, S. 6, 11 f., 83, 107, 119, 224 f. —  
<sup>7</sup> Dopf, S. LIX.

#### Einhebung und Verwaltung des Zehents:

<sup>1</sup> Vgl. Pirchegger I. 48; Tomek I. 408 f. — <sup>2</sup> Vgl. Plöchl, S. 70 f.  
 Klebel hat in ZStg., kan. Abt., XXVII., S. 253, die Frage aufgeworfen,  
 ob die Zehenthöfe Reste eines alten Villikationsystems waren. Da ich die Be-  
 weisführung dieser von Rudolf Preuß vertretenen Meinung nicht kenne, kann  
 ich nicht darauf eingehen, möchte aber doch vor einer Verallgemeinerung in  
 solchen Fragen warnen. — <sup>3</sup> Gößer Urbar 1459—62, Kop. S. 102 im Sp. A.  
 Göß, L.A. Vgl. auch das Urbar der Herren von Monifort, f. 146 (L.A. H. 6).  
 und Kop. 4790a L.A. — <sup>4</sup> Kop. 4365c L.A. — <sup>5</sup> ZUB. III. n. 262, Beitr.  
 XLIII. n. 191b/5. — <sup>6</sup> Papst Innozenz IV. hatte Verträge nur „ad firmam et  
 ad certum tempus“ erlaubt. Viard S. 163. — <sup>7</sup> Die Naturalabgaben wurden

jährlich dem wahrscheinlichen Ertrag entsprechend festgesetzt; „omnes decimae secco-  
 vienfis ecclesie locantur secundum statum cuiuslibet anni“. ÖSt. 1, S. 1.  
 Der Pächter übernahm also den Zehent „pro firma“ oder „je einem saß“. Die  
 Frist der Zahlung ergab sich naturgemäß mit der Erntezeit, doch waren auch  
 bestimmte Termine festgelegt, z. B. mußte der Pächtschilling in Leibnitz vor Mar-  
 tini (11. November) gezahlt werden, sonst verlor der Pächter sein Recht. Für  
 Geldzahlungen werden Martini und Lichtmess (2. Februar) genannt. — <sup>8</sup> ZUB.  
 III. n. 262, Beitr. XLIII. n. 191b; Beitr. XLII. n. 991; ÖSt. 1, S. 1 ff.  
 Wichner III., S. 135 f.; Hj. 1157, Urk. 2546b, 3885, 3942b, 4365c, 4585a,  
 4597d L.A.; A II, 1a, D. A.

#### Die Verwendung des Zehents:

<sup>1</sup> Ein Dekret des Papstes Gelasius aus dem 5. Jahrhundert und danach  
 mehrere Synodalbeschlüsse hatten dies festgelegt. Vgl. Pöschl, Das karolingische  
 Zehentgebot, S. 20; Viard, S. 105. — <sup>2</sup> MC. I. n. 243. — <sup>3</sup> „ut tot pauperes  
 assumantur quibus compensatio procuracionis huius decime continue sufficiat“,  
 ZUB. I. n. 505, Wichner I., S. 182. — <sup>4</sup> ZUB. I. n. 518. — <sup>5</sup> Wichner II.,  
 S. 26 f. und 229 f.

#### Verluste der Zehente. Zehentbefreiungen:

<sup>1</sup> Über Wüstungen s. Lamprecht, Wüstungsforschung in Steiermark (34.  
 Jahresbericht d. 2. Bundesgymn.), Graz 1936 u. Zur Wüstungsfunde in Steier-  
 mark (35. Jb. d. 2. BG.), Graz 1937. — <sup>2</sup> Vgl. den Abschnitt „Die Rechts-  
 sprechung in Zehentsachen“. — <sup>3</sup> Kop. 1464 L.A. Vgl. Beitr. XLII., S. 104,  
 Anm. 2. — <sup>4</sup> S. darüber Klebel in Car. 1930, S. 82. Dort auch die Nach-  
 weise. — <sup>5</sup> Vgl. E. Hoffmann, Die Stellungnahme der Zisterzienser, S. 424. —  
<sup>6</sup> MC. III. n. 754 u. 816; Jaksch II., S. 294. — <sup>7</sup> MC. III. n. 928. —  
<sup>8</sup> ZUB. I. n. 211; ÖSt. 3, S. 16. Über die Bedeutung der Worte nutri-  
 mentis animalium braucht nach den Ausführungen von Viard S. 56, Hoffmann  
 a.a.D. S. 449 und Plöchl S. 52 trotz Schreiber, Kurie und Klöster im 12. Jahr-  
 hundert, I., S. 291, nichts gesagt werden. — <sup>9</sup> ZUB. I. n. 393; Tomek, S. 467 f.;  
 AfkN. 98, S. 369. — <sup>10</sup> ZUB. I. n. 260, II. n. 127, III. n. 216 u. 227. —  
<sup>11</sup> „ . . . de novabilis vestris que propriis manibus vel sumptibus colitis, sive  
 etiam de terris aliis de quibus a quadraginta retro annis decimas non solvistis,  
 de cetero nemini decimas solvere teneamini.“ MC. III. n. 1220. — <sup>12</sup> MC. IV.  
 n. 1690. — <sup>13</sup> ZUB. II. n. 120 u. 254. Vgl. Kop. 3027a L.A. — <sup>14</sup> ZUB. II.  
 n. 253 u. 327. — <sup>15</sup> MC. IV. n. 2144. — <sup>16</sup> „ . . . ut ad prestationem deci-  
 marum de quibuscumque possessionibus et aliis omnibus bonis vestris que impre-  
 senciariarum habetis et iustis modis praestante domino acquisiveritis in futurum . . .  
 minime teneamini nec ad id compelli aliquatenus valeatis.“ Kop. 1533 L.A.

#### Der Zehent als Lehen:

<sup>1</sup> Viard S. 144 ff.; Plöchl S. 113 f. — <sup>2</sup> ZUB. I. n. 253, II. n. 357.  
 — <sup>3</sup> ZUB. II. n. 43, 402, I. n. 68; Dopf S. 23, 31 u. 45; MC. I. n. 61. —  
<sup>4</sup> ZUB. I. n. 586; Wichner I., S. 76 f. Andere Beispiele ZUB. I. n. 148,  
 180, 575, 591, 701 usw. — <sup>5</sup> ZUB. II. n. 426, 428, 454. — <sup>6</sup> ZUB. III.  
 n. 247, 251, 258, 262, Kop. 791a L.A. — <sup>7</sup> Vgl. Lang in Beitr. XLIII.  
 S. 31 ff. — <sup>8</sup> Kop. 2143g L.A. — <sup>9</sup> Kop. 2337 L.A. — <sup>10</sup> Kop. 2920g, 2921a,  
 2925a L.A. Beitr. XLIII. n. 217. — <sup>11</sup> Kop. 3905b, Beitr. XLIII. n. 131.  
 — <sup>12</sup> Die Lehen der steirischen Herzöge verminderten sich allerdings im Laufe  
 der Zeit; die Zehente zu Kogais, Podowa, Ober- und Unterkrantsfeld und  
 Haidin, die die Babenberger als Schenken des Patriarchen zu Lehen getragen  
 hatten, schenkte Patriarch Berthold nach dem Aussterben der Babenberger im  
 Jahre 1247 dem Kloster Seiz (ZUB. III. n. 12) und den Getreidezehent im  
 Mürztal — ein Lehen vom Erzbischof — schenkte im Jahre 1338 die Herzöge

Ulbrecht und Otto dem neu gegründeten Kloster Neuberg (Dr. 2120, Kop. 2135d L.A.). Die Spanheimer trugen im Jahre 1256 folgende Zehente zu Lehen: in Greifenburg, Gmünd, „Tröstlich“, Himmelberg, Pischeldorf, Lind bei Grafenstein, Rainach, Gieredorf, Lavamünd, Nußberg. Außerdem hatten sie einen Zehenthof in Börtschis als Pfand (MC. IV. n. 2611). Mit dem Tode Herzog Ulrich III. fielen diese Zehente an das Erzbistum heim. (MC. IV. n. 3026). — <sup>13</sup> MC. IV. n. 2155 u. 2396. Über die Zehentlehen Salzburgs und Seckaus s. Beitr. XLIII. u. XLIII. — <sup>14</sup> ZUB. II. n. 426, III. n. 52, 116 f., 129, 262; Beitr. XLIII. n. 191b; über Volkmar s. Popelka, Geschichte der Stadt Graz, 1. Bd., Graz 1928, S. 57 f. — <sup>15</sup> Beitr. XLIII. n. 22; Kop. 1461 u. 1581e, ZUB. III. n. 128. — <sup>16</sup> ZUB. II. n. 428. — <sup>17</sup> Kop. 3805a L.A. — <sup>18</sup> Kop. 2555d L.A. — <sup>19</sup> Kop. 3062b, Beitr. XLIII. n. 97/3. — <sup>20</sup> MC. III. n. 985; Kop. 2281d u. 2336c L.A. — <sup>21</sup> ZUB. I. n. 253, MC. III. n. 806. — <sup>22</sup> Zahlreiche Beispiele in den Lehenbüchern von Lang und Starzer. — <sup>23</sup> Kop. 999c, Dr. 1503 L.A. — <sup>24</sup> Auf ein Jahr MC. IV. n. 2939. — <sup>25</sup> „... Vnd mugen seu auch denselben zehent fürbas wol hingelazzen, wem seu wellent.“ Kop. 3062b; „... so mugen seu den zehent fürbaz verlesen oder verchauen mit unserm gutleichen willen.“ Dr. 3078 L.A. — <sup>26</sup> Kop. 1297a, Dr. 1379, Kop. 2135d. — <sup>27</sup> Beitr. XLIII. n. 191d; Kop. 1581c, 1841a, 1853c L.A. — <sup>28</sup> Kop. 1513 L.A. — <sup>29</sup> J. Bischoff, Steiermärk. Landrecht des Mittelalters, S. 135.

#### Andere Rechtsgeschäfte mit Zehenten:

<sup>1</sup> MC. III. 53. — <sup>2</sup> „ob salutem anime sue et pro remedio uxoris“ (Kop. 963a), „ob remedium uite eterne“ (ZUB. III. n. 17), „pro anima mariti“ (Dr. 1288), „ad augendum cultum diuinum“ (Dr. 1397a); Seelgeräte z. B. 1066a u. 1227a L.A. — <sup>3</sup> ZUB. II. n. 426: „quod . . . nobis impenderit sepius grata seruitia et deuota“; n. 428; III. n. 117: „ut alii ad nostra seruitia tanto sincerius excitantur.“ — <sup>4</sup> Kop. 1078a, 1598d L.A. — <sup>5</sup> Vgl. den folgenden Abschnitt. — <sup>6</sup> Kop. 2355d L.A. — <sup>7</sup> Urk. 2582, 3348b, 4187a, 4321a L.A. — <sup>8</sup> J. B. Dr. 2552 L.A. — <sup>9</sup> Kop. 1808b L.A. — <sup>10</sup> ZUB. I. n. 475; vgl. *ÖStZ.* 3, S. 26. — <sup>11</sup> MC. I. n. 533. — <sup>12</sup> ZUB. II. n. 380 u. 426. — <sup>13</sup> MC. IV. n. 1946 u. 2668. — <sup>14</sup> Kop. 4213, vgl. Dr. 1871 L.A. — <sup>15</sup> Kop. 1457c: „so schol ich mich weren von dem traid, der da von (vom Zehent in Straden) chumt, und schol ich der werung nemen von dem vorgeantem traid, swi er ganch hat zwischen sand Siligentach vnd sand Michaelstag. Vnd swanne ich der werung in genomen han von dem vorgeantem zehenten, so schol der selb zehent . . . von mir aller dinge ledig sein.“ — <sup>16</sup> ZUB. III. n. 247; MC. IV. n. 2155. — <sup>17</sup> Dr. 4337a L.A. — <sup>18</sup> Kop. 3806c, 4459a, 4488e L.A. Wächner III., S. 107, 130. — <sup>19</sup> Kop. 4529 L.A. — <sup>20</sup> MC. II. n. 611. Über Leibgedinge und Freidienst s. Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Steiermarks, Graz 1929, S. 74. — <sup>21</sup> Beitr. XLII. n. 113/1; Dr. 1503 L.A. — <sup>21a</sup> Kop. 3440b, c L.A. — <sup>22</sup> Kop. 2045d. — <sup>23</sup> Kop. 2944b, 4498b. — <sup>24</sup> Dr. 4299 L.A. — <sup>25</sup> J. B. Dr. 3801, 3826, 3876, 4104b L.A. — <sup>26</sup> Dr. 2120, Kop. 2260f L.A. Wächner III., S. 52 u. 286.

#### Die Rechtsprechung in Zehentfachen.

<sup>1</sup> ZUB. II. n. 158. — <sup>2</sup> ZUB. II. n. 212, 218, 219. — <sup>3</sup> Wächner III., S. 334. — <sup>4</sup> Kop. 1262c L.A. — <sup>5</sup> „placuit parcere labori et iumentibus et potius lites per amicabilem compositionem decidere quam suscitare“. Im Vergleich zwischen den Stiften Vorau und Reichersberg, ZUB. III. n. 26. Ähnlich ZUB. II. n. 344. — <sup>6</sup> So der Graf von Pfannberg 1284. Kop. 1257b L.A. — <sup>7</sup> J. B. MC. II. n. 394, III. n. 673 u. 1352. — <sup>8</sup> J. B. ZUB. II. n. 295, 297, 344, 158, 281, 333, III. n. 23–26, MC. II. n. 642, 597, III. 511; Urk. 930, 1262c, 1739, 1875a L.A. — <sup>9</sup> ZUB. II. n. 123, 288, 481. — <sup>10</sup> Kop.

999d L.A. — <sup>11</sup> MC. IV. n. 1546, Urk. 3145c, 4413a L.A. — <sup>12</sup> Wächner III., S. 334. — <sup>13</sup> ZUB. II. n. 212, 275, III. n. 154. — <sup>14</sup> MC. IV. n. 1652 u. 1556. — <sup>15</sup> „von allen edlen läuten, die bei den rechten gewesen sind geurtail ist worden, das ein igleich bischof vmb all sach der zehent seines gepies selb mag richter gesein“. Kop. 989d L.A. — <sup>16</sup> Ein Beispiel dafür ist der Streit um den Zehent in Radweg bei Feldkirchen, den vier Pfarrer von Zigring ausfochten und der erst „post multos terminos utriusque parti datos, post innumeros dilationes et altercationes hincinde factas“ im Jahre 1251 durch ein Urteil des Bischofs entschieden wurde. MC. II. n. 597. — <sup>17</sup> MC. IV. n. 2556. — <sup>18</sup> ZUB. II. n. 158. — <sup>19</sup> MC. IV. n. 2556. — <sup>20</sup> ZUB. III. n. 26. — <sup>21</sup> ZUB. II. n. 481. — <sup>22</sup> Kop. 999d L.A. — <sup>23</sup> ZUB. III. n. 26.

#### Abkürzungen.

AKR. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.

Car. = Carinthia I. Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnten.

Beitr. = Beiträge zur Erforschung steir. Geschichtsquellen.

Dopsch = Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark im Mittelalter, Wien 1910.

FA. = Fontes rerum austriacarum.

Jaksch = A. Jaksch, Geschichte Kärntens bis 1335, 2 Bde., Klagenfurt 1928 f.

L.A. = Landesarchiv Graz.

MC. = Monumenta historica ducatus Carinthiae. 4 Bde., Klagenfurt 1896 ff.

Pirchegger = H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, 1. Bd., 2. Aufl., Graz 1936, 2. Bd., Graz 1931.

Plöchl = W. Plöchl, Das kirchliche Zehentwesen in Niederösterreich, Wien 1935.

ÖStZ. = Seckauer Geschichtliche Studien.

Tomek = E. Tomek, Geschichte der Diözese Seckau, 1. Bd. Graz und Wien 1917.

Wächner = J. Wächner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont, 1.–3. Bd., Admont 1874 ff.

ZÖRg. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

ZUB. = J. v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, Graz 1875 ff.

#### Inhaltsübersicht.

Einleitung S. 5 — Begriff des Zehents S. 7 — Die Zehentherren S. 8 — Die Zehentholden S. 12 — Die Höhe des Zehents S. 13 — Der Clavenz zehent S. 14 — Der Neubruchzehent S. 18 — Die zehentpflichtigen Gegenseiten S. 20 — Der Erwerb des Zehents S. 26 — Einhebung und Verwaltung des Zehents S. 28 — Die Verwendung des Zehents S. 30 — Verluste der Zehente. Zehentbefreiungen S. 31 — Der Zehent als Lehen S. 33 — Andere Rechtsgeschäfte mit Zehenten S. 37 — Die Rechtsprechung in Zehentfachen S. 40 — Zusammenfassung S. 44 — Anmerkungen S. 45 — Abkürzungen S. 51.